

**98. Sitzung, Montag, 27. März 2017, 14.30 Uhr**Vorsitz: *Rolf Steiner (SP, Dietikon)***Verhandlungsgegenstände****5. Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevisi-on des kantonalen Richtplans (Kapitel 4, Ver-kehr, Ausbau A1, Baltenswil–Töss**

Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 29. November 2016

Vorlage 5179b (Fortsetzung der Beratung) Seite 6383

34. Kantonale Anstellung der DaZ-Lehrkräfte

Parlamentarische Initiative Monika Wicki (SP, Wald), Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon) und Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster) vom 29. Februar 2016

KR-Nr. 75/2016 Seite 6388

35. Drei Prozent-Quorum bei Kantonsratswahlen

Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Martin Romer (FDP, Dietikon) vom 21. März 2016

KR-Nr. 110/2016 Seite 6396

36. Parlamentarisches Anfragerecht an die Gerichte

Parlamentarische Initiative der Justizkommission vom 11. April 2016

KR-Nr. 141/2016 Seite 6407

37. Bedarfsgerechte Altersversorgung: Keine Leistungsaufträge für Überkapazitäten

Parlamentarische Initiative Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Esther Guyer (Grüne, Zürich) vom 11. April 2016

KR-Nr. 142/2016 Seite 6411

38. Hundegesetz, praktische Hundebildung

Parlamentarisch Initiative Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon) und Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) vom 3. Oktober 2016

KR-Nr. 319/216

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 320/2016 und 332/2016) Seite 6422

39. Kein Zwang für Hundekurse

Parlamentarische Initiative Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Astrid Furrer (FDP, Wädenswil) und Jörg Kündig (FDP, Gossau) vom 3. Oktober 2016

KR-Nr. 320/2016

(gemeinsame Beratung mit KR-Nrn. 319/2016 und 332/2016) Seite 6423

40. Sunset Legislation für das Hundegesetz

Parlamentarische Initiative Astrid Furrer (FDP, Wädenswil), Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) und Alex Gantner (FDP, Maur) vom 24. Oktober 2016

KR-Nr. 332/2016

(gleichzeitige Behandlung mit KR-Nrn. 319/2016 und 320/2016 Seite 6424

41. Keine selbstständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen in der Sozialhilfe

Parlamentarische Initiative Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Cyrill von Planta (GLP, Zürich) vom 23. Mai 2016

KR-Nr. 169/2016 Seite 6439

Verschiedenes

- Rücktrittserklärungen
- Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von
Rolf Steiner, Dietikon Seite 6446
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 6446

Geschäftsordnung

Ratspräsident Rolf Steiner: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

5. Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel 4, Verkehr, Ausbau A1, Baltenswil–Töss

Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 29. November 2016

Vorlage 5179b (Fortsetzung der Beratung)

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Damit im Sinne einer Gesamtbeachtung die geplante Glatttalautobahn dereinst bestmöglich genutzt werden kann, braucht es zwischen der Verzweigung Baltenswil und dem Anschluss Töss den Ausbau der A1 auf acht Fahrstreifen.

Dieser Ausbau der A1 und der Bau der Glatttalautobahn stehen in einem direkten Zusammenhang. Denn erst die Kombination dieser beiden aufeinander abgestimmten Elemente ermöglicht einen Korridor mit homogener Auslastung auf der gesamten Strecke vom Limmattaler-Kreuz bis Oberwinterthur. Erst dadurch ist eine gezielte Engpassbeseitigung im Raum Glatttal/Winterthur und eine Rückverlagerung des Ausweichverkehrs auf die Autobahn überhaupt möglich.

Das eine ohne das andere würde keinen Sinn ergeben. Die CVP stimmt daher konsequenterweise auch dieser Vorlage zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Ich sehe, langsam kommen die Leute (nach der Mittagspause) rein. Die Autobahn hier genügt offenbar, aber ja – so weit so gut.

Nun zum Richtplaneintrag: Es wurde vorher gesagt die Ablehnung des Richtplaneintrags sei weltfremd. Dann sage ich Ihnen, die Annahme dieses Eintrags ist klimafeindlich. Er entspricht nicht einer umweltgerechten Mobilität beziehungsweise er entspricht einer rückwärtsgerichteten Mobilität, denn mit vier Spuren werden quasi alle Schleusen geöffnet.

Für die AL ist ein Ausbau des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und eine intelligentere Mobilität der richtige Weg, um dem Verkehrsaufkommen Herr zu werden. Der ÖV muss attraktiver werden. In diesem Teilbereich zum Beispiel mit dem schnellstmöglichen Bau des Brütten-Tunnels und auch durch andere Bauprojekte, zum Beispiel wurde der Bahnhof Stadelhofen genannt.

Wir werden auf jeden Fall den Bau eines vierspurigen oder je nach Sichtweise achtspurigen «Super-Highways» zwischen Zürich und Winterthur ablehnen. Wir werden dafür keine Hand bieten und den Richtplaneintrag ablehnen.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Die Schweiz hört nicht in Winterthur auf. Daher ist der Ausbau der A1 nicht nur für den Kanton Zürich wichtig, sondern für die ganze Ostschweiz von grosser Bedeutung. Für die EDU ist wesentlich, dass dieser Spurausbau im Zusammenhang mit der Glattalautobahn und der Umfahrung Winterthur getätigt wird.

Bezüglich Kulturlandschutz muss ich hier auch einen Einschub machen: Die EDU hat sich in der letzten Richtplandebatte, also in der grossen Richtplandebatte von 2015 klar gegen die äussere Nordumfahrung von Baden bis Winterthur gestellt. Diese Streichung scheiterte dann knapp hier in diesem Rat. Wir vertreten aber die Haltung, dass bestehende Strassen oder das bestehende Strassennetz ausgebaut werden soll, bevor über neue Streckenführungen diskutiert und beraten wird. Und wenn Sie heute diesem Ausbau nicht zustimmen, dann provozieren Sie den Ausbau der äusseren Nordumfahrung von Winterthur Richtung Baden. Und dann beanspruchen Sie zig Hektaren von Kulturland. Da bin ich ganz klar dagegen. In diesem Sinne betrachten wir diesen Ausbau der bestehenden Infrastruktur zwischen Winterthur und Brüttsellen als notwendig und zukunftsweisend.

Bruno Fenner (BDP, Dübendorf): Dieses Nadelöhr auf der A1 im Raum Glattal/Winterthur stellt einen der bedeutendsten Engpässe im Nationalstrassennetz dar und muss dringend beseitigt werden. Die Zweckmässigkeit eines Achtspur-Ausbaus der A1 bis Winterthur liegt

auf der Hand. Er schliesst im Westen an die Galttaltalautobahn und im Osten an den Ausbau der Umfahrung Winterthur an. So kann das neue Netzelement Glatttalautobahn bestmöglich genutzt werden, ohne dass andernorts Überkapazitäten geschaffen werden. Auch dieser Vorlage stimmt die BDP zu und lehnt alle Minderheitsanträge ab.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.) spricht zum zweiten Mal: Die Gleichung «mehr Strassen, gleich mehr Verkehr» ist nicht korrekt. Die Mobilität ist begrenzt durch die Anzahl Lenker mit Fahrausweis. Und da möchte ich Barbara Schaffner darauf hinweisen, dass wenn wir jetzt die selbstfahrenden Fahrzeuge als Allheilmittel gegen Kapazitätsprobleme betrachten, dann haben wir ein Problem, denn da brauche ich keinen Fahrausweis mehr. Das heisst, selbstfahrende Fahrzeuge werden eher zu mehr potenzieller Mobilität führen, als die heutigen Probleme zu lösen.

An Thomas Forrer gerichtet möchte ich erwähnen, dass wir hier den Richtplaneintrag diskutieren, der der Raumsicherung dient, also nicht ein entsprechendes konkretes Projekt. Mit anderen Worten: Richtplaneinträge müssen eben vorausschauend erfolgen. Weitertreiben der heutigen Politik entspricht viel mehr einer Verhinderungspolitik, welche Parteien mit Automobilphobie haben. Zudem bin ich erstaunt, was alles als schützenswertes Kulturland taxiert wird. Ich würde eine neue Gleichung beliebt machen, wenn wir schon bei der Mathematik sind: Nämlich die Gleichung mehr Stau gleich mehr volkswirtschaftlicher Schaden. Volkswirtschaftlicher Schaden heisst Belastung für die Wirtschaft und die Konkurrenzfähigkeit des Standorts Schweiz. Es müsste im Interesse der Umverteiler sein, dass es auch etwas zum Umverteilen gibt. Dafür brauchen wir eine florierende Wirtschaft. Besten Dank.

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Ja, meine Damen und Herren, Christian Schucan und allen anderen, die sagen, ja, es liegt eigentlich nur an der Bevölkerungszahl: Da hilft ein kurzer Blick in die Statistik: Bis 2012 ist die Bevölkerung um 12 Prozent gewachsen und der Strassenverkehr hat um 22 Prozent zugenommen. Also so viel zu den Zahlen. Sie sehen, der Verkehr ist doppelt so stark gewachsen wie die Bevölkerung. Also, es ist nicht so, dass es einfach darauf ankommt, wie viele Leute einen Führerschein haben.

Und zum Nadelöhr: Meine Damen und Herren, Sie sagen es bei jeder einzelnen Vorlage. Immer wenn wir Strassen bauen, sagen Sie, das ist jetzt einer der bedeutendsten Engpässe in diesem Strassennetz. Sie sagen es jedes Mal. Und ich bin sicher, Sie werden bei der nächsten Richtplandebatte, wenn wir die Oberlandautobahn diskutieren, sagen,

oh, das ist einer der bedeutendsten Engpässe im Strassennetz. Und so beseitigen Sie all die bedeutendsten Engpässe bis wieder neue bedeutendste Engpässe entstehen. Fällt Ihnen eigentlich nicht auf, wie absurd das ist?

Marc Bourgeois (FDP, Zürich): Die Luft in diesem Raum ist so ideologiegeschwängert, man könnte sie durchschneiden. Für den ÖV alles, für den MIV (*motorisierter Individualverkehr*) nichts. Gewisse Parteien machen es sich in der Verkehrspolitik sehr einfach. Und ich spreche nicht nur von den linken Parteien. Aber Sie sind keinen Deut besser als jene ÖV-Neinsager, die Sie so gerne kritisieren – schwarz und weiss.

Ich erinnere daran: Die Zürcher Stimmbevölkerung hat den NAF (*Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds*), wo es genau um Engpassbeseitigungen geht, mit über 60 Prozent klar angenommen, die kantonalzürcher Bevölkerung. Alle Wahlkreise bis auf sieben waren dafür. Die Bevölkerung will, dass bestehende Engpässe auf dem Nationalstrassennetz beseitigt werden, ob Ihnen das passt oder nicht passt. Ihr Problem, Sie unterliegen dem Trugschluss, dass sich Autofahrer mit Kapazitätsengpässen vergraulen lassen. Also quasi «Verkehrsmanagement by Stau». Der Denkfehler liegt darin, dass Sie glauben, dass sich die Autofahrer freiwillig in diese Stausituationen begeben. Und da muss ich sagen, ich staune jedes Mal, wenn ich gelegentlich morgens in die Ostschweiz muss und ich sehe, wie die Leute anstehen. Mir tut das weh. Ich würde das nicht tun. Aber ich gehe davon aus, sie machen es nicht ganz freiwillig und die Frustrationstoleranz der Autofahrer ist erheblich höher, als Ihre Fähigkeit sie zu amedieren. Deshalb auch der tägliche Stau im Glatttal bis Effretikon, aber auch am Gubrist. Es ist eine Realität, Sie können machen, was Sie wollen, die Bevölkerung möchte diese Mobilität, sie hat Ja zum NAF gesagt und damit hat sie eben auch Ja zur Behebung dieser Kapazitätsengpässe gesagt. Und wenn Sie so viel auf Volksentscheide geben, wie Sie vorher gesagt haben, dann unterstützen Sie das eben auch. Danke.

Ratspräsident Rolf Steiner: Nach diesem ideologiefreien Votum hat noch der Baudirektor, Regierungsrat Markus Kägi, das Wort.

Regierungsrat Markus Kägi: Die geplante Glattalautobahn wird bei Baltenswil in die A1 einmünden. Die vom Bund durchgeführte Zweckmässigkeits-Beurteilung hat ergeben, dass in der Fortsetzung

nach Winterthur ein Ausbau der bestehenden A1 um zwei Fahrstreifen genügt. Mit dem Ausbau dieses Teilstücks zwischen der Verzweigung Baltenswil und dem Anschluss Winterthur-Töss wird die Kapazität der verschiedenen Abschnitte aneinander angeglichen. Zusammen mit dem bereits im Richtplan festgesetzten Ausbau der Umfahrung Winterthur entsteht so ein Korridor mit einer gleichmässigen Auslastung, der vom Limmattal bis zur Verzweigung Winterthur-Ost reicht.

Der Ausbau der A1 trägt auch dazu bei, dass die Investitionen in den Bau der Glatttalautobahn optimal genutzt werden kann. Deshalb bitte ich Sie auch in diesem Fall, dieser Revision des Richtplans zuzustimmen und danke bereits jetzt für ein positives Ergebnis.

Eintreten

Minderheitsantrag Felix Hoesch, Max Homberger, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner:

I. Auf die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel 4, Verkehr, Ausbau A1, Baltenswil–Töss) wird nicht eingetreten.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 105 : 63 bei 0 Enthaltungen den Minderheitsantrag abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

I.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

III.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

IV.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 107 : 63 Stimmen bei 0 Enthaltungen der Vorlage 5179b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

34. Kantonale Anstellung der DaZ-Lehrkräfte

Parlamentarische Initiative Monika Wicki (SP, Wald), Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon) und Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster) vom 29. Februar 2016

KR-Nr. 75/2016

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Lehrpersonalgesetz (LPG, 412.31) wird wie folgt geändert:

§ 1. 1 Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer oder im Bereich Deutsch als Zweitsprache DaZ-Unterricht gemäss § 6 unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.

Begründung:

Am 3. März 2013 haben die Stimmberechtigten im Kanton Zürich der Änderung des Lehrpersonalgesetzes zugestimmt. Seit Schuljahresbeginn 2015/16 erhalten deshalb auch Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 10 Wochenlektionen (Kindergartenstufe: weniger als 8 Stunden pro Woche) sowie Fachlehrpersonen eine kantonale Anstellung. Keine kantonale Anstellung erhalten weiterhin: Lehrpersonen im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Aufnahmeunterricht) sowie Therapeutisches Personal und Lehrpersonen an Aufnahmeklassen. Lehrpersonen im Aufnahmeunterricht DaZ verfügen über ein Regelklassenlehrdiplom und einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für die Volksschule. Für den Aufnahmeunterricht DaZ werden Lehrpersonen jedoch kommunal angestellt. Neben Personen, die ausschliesslich von der Gemeinde oder ausschliesslich vom Kanton angestellt sind, gibt es auch eine wachsende Anzahl von DaZ-Lehrpersonen, die gleichzeitig kommunal und kantonale angestellt sind, oft haben sie auch «Patchwork»-

Anstellungen in verschiedenen Gemeinden zu verschiedenen Löhnen. Diese Angestellten haben zudem Probleme mit der Pensionskasse, wenn die Gemeinde nicht wie der Kanton bei der kantonalen BVK angeschlossen ist. Um diese Missstände zu beheben sollen künftig alle Lehrpersonen der Volksschule, die DaZ-Unterricht oder Lektionen gemäss Lektionentafel unterrichten und eine Zulassung gemäss den kantonalen Vorgaben haben, kantonal angestellt sein.

Monika Wicki (SP, Zürich): Am 3. März 2013 haben die Stimmberechtigten im Kanton Zürich der Änderung des Lehrpersonalgesetzes zugestimmt. Seit Schuljahresbeginn 2015/16 erhalten deshalb auch Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 10 Wochenlektionen sowie Fachlehrpersonen eine kantonale Anstellung. Das heisst, sie werden nicht über die Gemeinde, sondern durch den Kanton angestellt. Keine kantonale Anstellung erhalten weiterhin Lehrpersonen im Bereich Deutsch als Zweitsprache, DaZ-Aufnahmeunterricht genannt, sowie therapeutisches Personal und Lehrpersonen in Aufnahmeklassen.

Lehrpersonen, die Deutsch als Zweitsprache im Aufnahmeunterricht lehren, verfügen über ein Regelklassenlehrdiplom und einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache für die Volksschule. Dennoch werden diese Lehrpersonen kommunal angestellt. Allerdings nicht in Reinform. Neben Personen, die ausschliesslich von der Gemeinde oder ausschliesslich vom Kanton angestellt sind, gibt es auch eine wachsende Anzahl von DaZ-Lehrpersonen, die gleichzeitig kommunal und kantonal angestellt sind. Oft haben sie auch «Patchwork»-Anstellungen in verschiedenen Gemeinden zu verschiedenen Löhnen. Aber nicht nur verschiedene Löhne haben sie, es gibt auch Probleme mit der Pensionskasse, wenn die Gemeinde nicht wie der Kanton bei der kantonalen BVK (*Versicherungskasse für das Staatspersonal*) angeschlossen ist.

Es kann und soll nicht sein, dass dieselben Lehrpersonen für dieselbe Aufgabe in unterschiedlichen Gemeinden unterschiedliche Löhne haben und sie zudem mit in unterschiedlichen Pensionskassen versichert sein müssen. Das geht einfacher.

Um diese Missstände zu beheben, sollen künftig alle Lehrpersonen der Volksschule, die DaZ-Unterricht oder Lektionen gemäss Lektionentafel unterrichten und eine Zulassung gemäss den kantonalen Vorgaben haben, auch kantonal angestellt sein. Wir danken für die Unterstützung.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Auch wir sehen nicht ein, warum der Unterricht gemäss kantonalem Lehrplan das allein ausschlaggebende Kriterium für eine kantonale Anstellung von Lehrpersonen sein soll. Das Zürcher Volksschulgesetz verpflichtet nämlich die Gemeinden auch zu einem bedarfsgerechten Angebot an Aufnahmeunterricht für Lernende mit Deutsch als Zweitsprache. Die Gemeinden können sogar entsprechende Aufnahmeklassen führen, was sie aktuell wieder vermehrt tun.

Der Kanton – wir haben es gehört – regelt zudem auch die Ausbildungsanforderungen an die DaZ-Lehrpersonen. Diese sind vergleichbar mit denjenigen von Lehrpersonen. Eigentlich gehen sie sogar noch darüber hinaus. Weshalb sich also die Löhne von DaZ-Lehrpersonen von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden sollen, ist somit nicht begründbar.

Mit der Kantonalisierung oder der Vereinheitlichung der Anstellungsverhältnisse der DaZ-Lehrpersonen nehmen wir diese identischen Ausgangslagen ernst. Mit der entsprechenden Gleichstellung der DaZ-Lehrpersonen mit den übrigen Lehrpersonen drücken wir ersteren gegenüber aber auch Wertschätzung aus. Die Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen in unsere Schulen, aber auch in unsere Gesellschaft wäre ohne deren grosses Engagement nämlich nicht möglich. Die PI ist deshalb zu überweisen.

Cornelia Keller (BDP, Gossau): Diese Diskussion hatten wir im November 2012 schon einmal sehr intensiv im Zusammenhang mit dem Lehrpersonalgesetz. Die Abgrenzung von DaZ-Lehrpersonen und anderen Lehrpersonen liegt ganz klar da, wo es um die Erteilung des Unterrichts in den vorgesehenen Fächern des Lehrplans geht. Das ist bei DaZ-Lehrpersonen nicht gegeben, wie auch zum Beispiel bei Sportlehrpersonen. Beide müssen entsprechende Ausbildungen vorweisen, werden aber nicht zwingend vom Kanton angestellt.

DaZ ist ein sonderpädagogisches Angebot, das die Schulgemeinde anbieten kann oder auch nicht. Daher wird die BDP die PI nicht unterstützen.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Wir wollen, dass endlich Schluss ist mit zwei Klassen von Lehrkräften. Das hat das Volk vor vier Jahren mit der Änderung des Lehrpersonalgesetzes bestimmt und seit 2015 sind nun alle Lehrpersonen der Volksschule, also auch die mit weniger als zehn Wochenlektionen, einheitlich beim Kanton angestellt.

Alle Lehrpersonen? Nein, eben noch nicht ganz: Da gibt es noch die Deutsch-als-Zweitsprache-Lehrkräfte. Sie tun zwar einen sehr wichtigen Dienst in unserer Volksschule, sogar einen entscheidend wichtigen, der mit der zunehmenden Zahl von Flüchtlingen für die Integration matchentscheidend ist. Aber so ganze Lehrkräfte sind sie denn doch nicht, sie bleiben nur bei den Gemeinden angestellt. Und vermutlich ist das dem Kanton gerade noch recht, da er sich dann nicht mit 20% an den Lohnkosten beteiligen muss. Die steigenden DaZ-Aufwände sollen ruhig die Gemeinden alleine tragen. Das wollen wir ändern.

Auch DaZ-Lehrkräfte sind vollwertige Lehrpersonen und sollen wie alle anderen Lehrpersonen beim Kanton angestellt sein. Deshalb habe ich diese parlamentarische Initiative mitunterzeichnet. Dies auch aus einem ganz praktischen Grund: Es gibt immer mehr Lehrkräfte, die als normale Lehrperson und als DaZ-Lehrperson angestellt sind und damit eine kantonale und kommunale Anstellung haben. Und falls die Gemeinde nicht bei der BVK ist, gibt es Pensionskassenprobleme oder sie haben zwei Anstellungen bei zwei verschiedenen Gemeinden zu verschiedenen Löhnen. All diese Probleme lösen sich mit dem einfachen Vorschlag dieser PI.

In Klammer: Genau diese Probleme der DaZ-Lehrpersonen will der Kanton künftig auch den Schulleitungen beschere – Sparmassnahme, Kommunalisierung der Schulleitungen sei Dank. Was für ein Rückschritt. Doch darüber werden wir in diesem Saal dann zu einem späteren Zeitpunkt diskutieren.

Die EVP will keine Zweiklassen-Lehrkräfte mehr und unterstützt daher mit Überzeugung diese parlamentarische Initiative

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Es ist in der Tat kaum einzusehen, warum DaZ-Lehrerinnen und Lehrer nicht gleich behandelt werden sollen wie die übrigen Lehrpersonen. Diese Angestellten könnten sonst Probleme mit der Pensionskasse bekommen, wenn die Gemeinde nicht wie der Kanton bei der kantonalen BVK angeschlossen ist. Die DaZ-Lehrerinnen sind eben oft kantonal angestellt im Rahmen ihres normalen Pensums und daneben, für ein paar DaZ-Stunden, die sie an derselben Schule erteilen, sind sie noch von der Gemeinde angestellt. Aus Sicht der Arbeitnehmerinnen ist es nicht einzusehen, weshalb sie für eine erteilte DaZ-Stunde von der Gemeinde, für eine erteilte Deutschstunde aber vom Kanton angestellt sind.

Allerdings gibt es vor einer definitiven Überweisung dieser Einzelinitiative einiges zu beachten: Die DaZ-Stunden werden von den Gemeinden bewilligt. Gemeinden können also nach Bedarf auch kurz-

fristig solche Stunden einrichten. Und dies ist wichtig und hat sich in der Praxis bewährt. Denn Zuzüge von Fremdsprachigen erfolgen ja oft nicht lange im Voraus angekündigt und auf den Anfang eines Schuljahres.

Mit der Regelung, welche die PI anstrebt, würden die Gemeinden geringfügig entlastet. Sie müssten nur noch 80 Prozent an ihre DaZ-Lehrerinnen bezahlen. Begründen lässt sich eine solche Entlastung gut, läuft es doch sonst meist in die andere Richtung: Neue Gesetze oder so genannte Sparübungen, Leistungsüberprüfungen haben oft eine Mehrbelastung der Gemeinden zur Folge.

Weil die Gemeinden aber weiterhin 80 Prozent zahlen, sehen wir auch keine grosse Gefahr, dass die Gemeinden nun nach Annahme der PI nun DaZ-Stunden à gogo einrichten, so nach dem Motto, «Nützt's nüt, so schadt's nüt – Hauptsache der Kanton zahlt». Wichtig ist uns also, dass weiterhin die Gemeinden DaZ-Stunden einrichten und so schnell auf Veränderungen reagieren können.

Wir Grünliberale sind gespannt, ob unseren Gedanken Rechnung getragen wird, und wir unterstützen diese PI vorläufig.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Für Deutsch als Zweitsprache und den Unterricht in Aufnahmeklassen sind die Gemeinden zuständig. Die Löhne enthalten bislang keinen Kantonsanteil und sind nicht Teil der Vollzeiteinheiten. Entsprechend sind die Gemeinden auch für den Umfang des DaZ-Angebotes zuständig, oder wie Christoph Ziegler gesagt hat, auch für die kurzfristige Einrichtung eines solchen Angebotes. Es ist daher auch logisch, dass die Gemeinden für die Anstellung auch alleine zuständig sind. Es kommt eben nicht darauf an, welche Ausbildung man hat, sondern wen einem anstellt und welchen Auftrag man erfüllt, ob man bei der Gemeinde oder dem Kanton ist. Und jede Lehrperson – das zu Christoph Ziegler –, die sich als DaZ-Lehrperson ausbilden lässt, wusste zum Voraus und weiss, dass sie damit in eine kommunale Anstellung läuft.

Bei der kantonalen Anstellung geht es immer auch darum, dass der Kanton einen Lohnanteil zahlt. Das heisst, diese PI würde für den Kanton Mehrkosten verursachen – denkbar ungünstig in der heutigen Zeit.

Die SVP hat im letzten Jahrzehnt die gegenteilige Ansicht unterstützt. Wir wollten Kleinstpensen möglichst verhindern und haben deshalb 2009 mit einer PI von Samuel Ramseyer (*Altkantonsrat*) gefordert, dass unter 10 Prozent keine kantonalen Anstellungen mehr möglich sind. Und diese PI kam durch und dies wurde umgesetzt. Durch den

Kantonsrat wurde dann auch ohne Gegenstimme das Lehrpersonalgesetz geändert und gleichzeitig wurde das mit den Kleinstpensen in der Verordnung aufgenommen. Aber mit der Volksabstimmung 2013 wurde das wieder geändert. Und ab dem Schuljahr 2015/16 wurden – wie das Hanspeter Hugentobler gesagt hat – Kleinstpensen wieder möglich. Das ist ein Hüst und Hott in der Politik. Die SVP war aber die ganze Zeit gegen diese Kleinstpensen. Somit ist es aus unserer Sicht auch nicht sinnvoll, wenn man DaZ-Kleinstpensen kantonalisieren würde.

Wo der Kanton bezahlt, will er auch über den Umfang des Angebots mitbestimmen. Aber gerade in den Schuleinheiten selbst, in den Schulgemeinden, kann man den DaZ-Bedarf viel besser steuern und ein Überangebot verhindern, die Zusammenarbeit mit anderen Schulgemeinden suchen et cetera. Der kantonale Einfluss macht diese Steuerung schwerfälliger und belastet die Gemeindeautonomie. Es gibt somit sehr viele Argumente, diese PI nicht zu überweisen.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Aus Sicht der FDP ist es nicht sinnvoll, wenn jetzt, nur drei Jahre nach der letzten Änderung des Lehrpersonalgesetzes, wieder an diesem Gesetz herumgebastelt wird. 2013 – wir haben es jetzt mehrfach gehört – bei der letzten Überarbeitung stand die Kantonalisierung derjenigen Lehrpersonen, die gemäss Lehrplan unterrichten, zur Debatte. Eine Neuausrichtung, die auch die FDP damals unterstützt hat.

Wenn nun die Kantonalisierung der DaZ-Lehrpersonen gefordert wird, so kann dem, da mit der Reduktion der Anzahl Lehrpersonen im Klassenzimmer auch IF (*Integrative Förderung*) und DaZ zusammengelegt werden, ein gewisses Verständnis entgegen gebracht werden. Mit dem Verständnis ist es dann für die FDP aber ziemlich rasch wieder vorbei: Dieser Umstand war nämlich bereits bei der Beratung 2013 hinlänglich bekannt und in der Zwischenzeit sind auch keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen, die es uns erlauben würden, eine erneute Gesetzesanpassung zu rechtfertigen.

Nach wie vor gehört DaZ zu den Förderangeboten, die von den Gemeinden finanziert werden wie andere Therapieangebote auch. Die Zuweisung zum DaZ-Unterricht geschieht, wie bei anderen Therapieangeboten auch, über ein schulisches Standortgespräch. Würde man nun die DaZ-Lehrpersonen kantonal anstellen, müssten diese neuen Bedingungen folgerichtig auch für die Therapeutinnen und Therapeuten gelten.

Aus unserer Sicht wäre zu befürchten, dass durch die Kantonalisierung die Vorgaben zu Ausbildung, Weiterbildung, Pensen der DaZ-

Lehrpersonen weiter zunehmen würden. Dies wäre aus Sicht der FDP, die Restriktionen zuungunsten des Gestaltungsspielraums der Schulgemeinden klar ablehnt, eine negative Folge.

Zudem – und das hat Matthias Hauser auch bereits gesagt –, die Gesetzesänderung würde zu einem Kostenanstieg beim Kanton führen. Neben den Lohnkosten würden unter anderem auch Mehrkosten für die weitere administrative Betreuung von Kleinstpensen durch den Kanton entstehen. Die FDP wird die parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Judith Stofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste wird die parlamentarische Initiative von Monika Wicki unterstützen. Es macht unserer Meinung nach keinen Sinn, DaZ-Lehrkräfte, die an Aufnahmeklassen unterrichten, nicht kantonale anzustellen. DaZ-Lehrkräfte leisten wichtige Integrationsarbeit, die allen zugutekommt.

DaZ-Unterricht ist kein Therapieprogramm, wie Frau Franzen gesagt hat, sondern es ist Sprachunterricht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Lehrkräfte, die Deutsch als Zweitsprache an Aufnahmeklassen unterrichten, nicht kantonale angestellt werden. Sie gehören damit zur kleinen Minderheit von Lehrkräften, die kommunal angestellt werden.

Mit der Umsetzung des geänderten Lehrpersonalgesetzes hätten auch die DaZ-Lehrkräfte kantonale angestellt werden können. Dies wurde aber versäumt. Mit der Überweisung der PI von Monika Wicki haben wir die Möglichkeit, dieses Versäumnis nachzuholen, die Gesetzeslücke zu schliessen und eine Ungerechtigkeit zu korrigieren und leisten damit gleich noch einen Beitrag zum Abbau unnötiger Bürokratie. Bitte unterstützen Sie diese PI.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Die CVP wird diese parlamentarische Initiative nicht überweisen. Wir haben anno dazumal bei der Anpassung des Lehrpersonalgesetzes am Grundsatz festgehalten, die kantonale Anstellung der Lehrpersonen vorzunehmen, die gemäss Lehrplan unterrichten. Wir haben es dazumal auch nicht «versäumt», die DaZ-Lehrpersonen nicht kantonale anzustellen. Man hat darüber diskutiert und sich eben für diesen Grundsatz entschieden.

Es ist auch so – und ich finde das einen wichtigen Ansatz –, dass man nicht einfach mit der Wertschätzung argumentieren kann, das heisst, dass nur kommunal angestellt zu sein weniger wert ist als kantonale. Ich denke, das ist eine Diskussion, die für mich nicht nachvollziehbar ist.

Wie erwähnt würde diese Beteiligung des Kantons an den Lehrpersonalkosten für DaZ-Lehrpersonen einen immensen Kostenschub auslösen und auf beiden Seiten einen Mehraufwand im administrativen Bereich bringen. Zudem würde es die Flexibilität für die Schulen vor Ort einschränken.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Die EDU steht dem Anliegen der Kantonalisierung der DaZ-Lehrkräfte grundsätzlich positiv gegenüber. Die DaZ-Lehrkräfte erfüllen eine wichtige Funktion im Bildungsbereich und hätten diese Besserstellung wirklich verdient.

In einem anderen finanziellen Umfeld hätten wir diesen Vorstoss unterstützt. Wenn nun die Regierung mit ihrem Sparprogramm inskünftig selbst die Schulleiter aus Gemeindemitteln finanzieren will, ist diese Vorlage heute nicht opportun. Wir werden diese PI deshalb nicht vorläufig unterstützen.

Jacqueline Peter (SP, Zürich): Um das Ganze kurz zusammenzufassen, möchte ich einen Punkt noch ganz explizit erwähnen. Es gibt Lehrpersonen, die sind sowohl kantonale als auch kommunale angestellt. Diese Lehrpersonen sind meist Frauen. Wenn sie nun in einer Gemeinde sind, die nicht bei der kantonalen BVK ist, dann haben sie eine zweite Pensionskasse. Das heisst, sie haben zweimal den Koordinationsabzug.

Meine Damen und Herren, wir wissen, dass diese Frauen oft Teilzeit arbeiten. Wir wissen, dass diese Frauen älter werden. Das hat einen massiven Einfluss auf die Pensionskasse. Wenn es nun hier eine Verlagerung von kommunaler auf kantonale Anstellung gibt, so ist dies auch eine weitsichtige Änderung zum Wohl der allgemeinen Gesellschaft.

Ich bitte Sie daher, es sich nochmals wohl zu überlegen, ob Sie dem nicht doch zustimmen können.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 71 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

35. Drei Prozent-Quorum bei Kantonsratswahlen

Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Martin Romer (FDP, Dietikon) vom 21. März 2016

KR-Nr. 110/2016

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die politischen Rechte (LS 161) wird wie folgt angepasst:

5. Abschnitt: Wahl des Kantonsrates (neu, geändert)

§ 102. Listengruppen

Absatz 3

Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 3 Prozent aller Parteistimmen im ganzen Kanton erhalten hat.

Begründung:

Das Gesetz über die politischen Rechte ist seit 1. Januar 2005 in Kraft. In dieser Zeit sind

drei Wahlgänge der Kantonsratswahlen nach dem darin vorgesehenen Modell erfolgt. Das

Parlament weist in der Zwischenzeit bereits zehn Fraktionen aus, woraus ein ineffizienter Betrieb resultiert. Seit der Einführung dieses Systems sind jedoch die Wahlen nicht wirklich demokratischer geworden. Die eher willkürliche 5%-Hürde, die lediglich in einem Wahlkreis notwendig ist, führt dazu, dass sich die Kleinstparteien auf einen Wahlkreis konzentrieren und sich explizit dort anstrengen. Erreichen sie dieses Quorum, werden wiederum in anderen Regionen Kandidaten völlig nach dem Zufallsprinzip gewählt. Das ist willkürlich.

Erreicht eine Partei 3% über den ganzen Kanton verteilt, darf sie sechs Kantonsräte stellen, was das korrekte demokratische Kräfteverhältnis widerspiegelt. Erreicht eine Partei hingegen in einem einzigen Wahlkreis die notwendige Hürde von 5%, insgesamt indes nur 1,5%, so ist sie nach heutigem System im Parlament vertreten - im Gegensatz zur Partei, welche drei Prozent über den ganzen Kanton hinweg erreicht (Beispiel aus der Stadt Zürich). Ein 3%-Quorum über den ganzen Kanton würde dieses Missverhältnis beheben. Sollte eine Kleinstpartei 3% erreichen, würde sie mit Fraktionsstärke ins Parlament einziehen.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Das bestehende Proporzwahlssystem führt dazu, dass Wähler in bevölkerungsarmen Wahlkreisen mit wenigen Mandaten nicht dasselbe Stimmen- und Mandatsgewicht haben, wie Wähler in bevölkerungsreichen Wahlkreisen mit vielen Mandaten. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 18. Dezember 2002 festgehalten, dass ein derartiges Wahlsystem, welches ungleiches Stimmen- und Mandatsgewicht der Wähler aufweist, verfassungswidrig ist und gegen Artikel 8 Absatz 1 sowie gegen Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung verstösst.

Nicht nur Zürich, sondern auch die Kantone Aargau oder Schaffhausen haben aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils seither durch Einführungen des sogenannten Wahlsystems Doppelter Pukelsheim oder durch Änderung der Wahlkreiseinteilung in Kreise mit mindestens etwa zehn Mandaten ihre kantonalen Wahlsysteme gemäss dem Bundesgerichtsentscheid korrigiert. Allerdings in beiden Kantonen ohne Quorum. Soweit so gut und unbestritten.

Die Parteienlandschaft im Kanton Zürich schätze ich sehr. Nichtsdestotrotz verhindert eine zu grosse Parteienfragmentierung ein effizientes Funktionieren des Parlaments. Während der Doppelte Pukelsheim sicherlich das Wahlsystem fairer gemacht hat, kann man das von der willkürlichen 5-Prozent-Hürde nicht wirklich behaupten. Erreicht eine Partei 3 Prozent Wählerstärke über den ganzen Kanton verteilt, darf sie sechs Kantonsräte stellen, was das konkrete demokratische Kräfteverhältnis widerspiegelt. Nach heutigem System resultiert ein Missverhältnis, denn erreicht eine Partei hingegen in einem einzigen Wahlkreis die notwendige Hürde von 5 Prozent, insgesamt indes nur 1,5 Prozent, so ist sie nach heutigem System im Parlament vertreten. Dies im Gegensatz zur Partei, die 3 Prozent über den ganzen Kanton hinweg erreicht, wie wir ein Beispiel aus der Stadt Zürich kennen vor rund zehn Jahren. Ein 3-Prozent-Quorum über den ganzen Kanton würde dieses Missverhältnis beheben.

Eine 3-Prozent-Hürde verteilt über den ganzen Kanton bildet die politischen Gruppierungen im Parlament besser, analog ihrer Stimmenstärke ab und repräsentiert daher den Willen der Wahlberechtigten weit weniger verzerrt als die 5-Prozent-Anforderung für einen einzigen Wahlkreis. Somit bitte ich Sie, dieser parlamentarischen Initiative zuzustimmen. Besten Dank.

Walter Meier (EVP, Uster): Eine ganze Reihe von Parteien feiern in diesen Tagen das 100jährige Jubiläum. Ziemlich gleich alt ist das Proporzwahlrecht im Kanton Zürich. Unser Parlament will dies ja am 7. Juli feiern. Dank dem Proporzwahlrecht erhielten Minderheiten eine

Stimme und der politische Friede wurde gestärkt. Wollen wir das aufs Spiel setzen?

Die Initianten streben mit der 3-Prozent-Klausel eigentlich ein Fünf-Parteien-Parlament an, was wir so natürlich nicht unterstützen können. Gleichzeitig hoffen die Initianten, bei den Nationalratswahlkämpfen im Vorteil zu sein, weil Parteien, welche nicht im Kantonsrat vertreten sind, bei nationalen Wahlen im Nachteil sind, auch zum Beispiel bei der Medienpräsenz.

Die EVP empfiehlt, die PI nicht vorläufig zu unterstützen. Dies aus folgenden Gründen:

Die Vielfalt der Parteienlandschaft ist eine schweizerische Errungenschaft, die wir mit einer solchen PI nicht auf Spiel setzen sollten. Je mehr Bürgerinnen und Bürger sich mit ihrer Partei im Parlament vertreten fühlen, desto weniger ist der politische Friede gefährdet.

Zweitens: Gemäss der Begründung sollen nur Parteien im Kantonsrat vertreten sein, die im Parlament Fraktionsstärke erreichen. Das ist heute der Fall. Die PI ist demnach überflüssig.

Rico Brazerol (BDP, Horgen): Sehr geehrter Herr Schmid, ich entschuldige mich in aller Form, dass ich als Sprecher einer kleinen Fraktion auch noch Ihre wertvolle Zeit in Anspruch nehme. Ich könnte mich ja jetzt kürzer fassen, aber das werde ich nicht tun. Denn wer den Kopf in den Sand steckt, erleichtert dem politischen Gegner nur den Tritt in den Allerwertesten.

Sie sprechen in dieser PI von «Zufallsprinzip» und «Willkür». Bis zu einem gewissen Punkt haben Sie Recht. Aber das ist Teil des politischen Alltags. Als ich 2011 doch eher überraschend in den Kantonsrat gewählt wurde, hat mich meine eigene Frau als Wahlversehen bezeichnet. Die Grundidee meiner Kandidatur war ja nur, der BDP im Bezirk Horgen ein paar wichtige Stimmen zu holen. Dass ich auch gewählt werden könnte, war eigentlich nicht geplant.

Nun, vier Jahre später trat das Wahlversehen – also ich – wieder an und wurde wieder gewählt. Die Überraschung war jetzt aber eher auf Seiten der politischen Gegner. Ich nenne das nicht Zufallsprinzip, ich nenne das Vielfalt. Und wissen Sie, was für mich Willkür ist, Herr Schmid? Willkür ist die Tatsache, dass in gewissen ländlichen Gebieten auf der SVP-Liste sogar mein Hund eine Wahlchance hätte (*Heiterkeit*). Obwohl er vom Profil her gar nicht so recht passt: Er hat zwar auch eine grosse Schnauze, aber er ist überhaupt nicht bissig.

Kommen wir zum Vorwurf der Ineffizienz: Hier muss ich doch ein wenig schmunzeln. Die grossen Parteien sind es doch, die den Ratsbe-

trieb zum Teil unerträglich träge machen. Wenn zum gleichen Geschäft fünf von 55, vier von 36 oder drei von 31 Fraktionsmitglieder sprechen. Oder wenn zu einem Geschäft gar nichts gesagt werden müsste, es aber trotzdem passiert, weil dies das einzige jährliche Highlight von Parteisoldat Nummer 29 ist.

Weiter mit dem Vorwurf der erschwerten Kommissionsbildung: Leicht kann jeder. Wir wurden nicht gewählt, um es leicht zu haben. Und, auch Minderheiten haben ein Recht, in den politischen Prozess eingebunden zu werden und zu Wort zu kommen.

Alles in allem denken wir, dass die Regelung, in einem Wahlkreis mindestens 5 Prozent zu machen, eine gute ist. Wenn Herr Schmid dann besser schlafen kann, können wir neu aber auch «entweder 5 Prozent in einem Wahlkreis oder 3 Prozent aller Stimmen im Kanton» einführen. Da sind wir grosszügig.

Ernsthaft: Dieses Gesetz könnte frühestens auf die übernächste Wahl eingeführt werden, also 2023. Bis dahin passiert in der politischen Parteienlandschaft noch so einiges. Ja, es gibt kleinere Parteien, die liegen tatsächlich schon auf dem Sterbebett. Und wer weiss, vielleicht gehört unsere ja auch dazu. Das berechtigt aber keine der aktuell grossen Parteien, mit solch einem Vorstoss aktive Sterbehilfe zu leisten. Und last but not least, Herr Schmid, wissen Sie, wie wir die politische Effizienz massiv steigern könnten? Wenn nur die Leute sprechen würden, die auch wirklich etwas zu sagen haben.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Zuerst möchte ich mich beim Ratspräsidenten bedanken, dass zuerst die kleinen Fraktionen sprechen dürfen. Sonst geht es ja immer der Grösse nach, jetzt fangen wir mal von hinten an. Das ist wunderbar.

Die Alternative Liste ist ja ganz besonders von dieser PI betroffen. Wir haben nämlich bei den letzten Wahlen 2,98 Prozent gemacht. Das sind ganze 64 Wählerinnen und Wähler, die wir unter dem 3-Prozent-Quorum waren.

Es liegt an Ihnen zu entscheiden, ob der Rat effizienter wäre, wenn die AL, die EDU und die BDP hier nicht mehr drin wären. Vielleicht gäbe es dann für diese 16 Mitglieder, die Sie ersetzen müssten, andere, die viel reden würden oder viele Anfragen machen würden. Und wie Sie alle wissen, geht es ja beim Parlament nicht nur um Effizienz. Es geht auch darum, dass die Bürgerinnen und Bürger ein Sprachrohr haben und dass sie hier vertreten sind und dass die ganze Bevölkerung, die stimmberechtigt ist, hier abgebildet wird. Sie würden etwa 8,5 Prozent der Stimmenden ausschliessen mit dieser 3-Prozent-Klausel, wenn diese durchkäme. Und ob jetzt das so demokratisch wäre, sei dahinge-

stellt, auch wenn Sperrklauseln ja nicht per se einfach völlig undemokratisch sind. Aber es ist ja nicht der Fall, dass einfach Einzelmasken hier ins Parlament kommen. Es nützt ja nichts, wenn Sie in einem kleinen Wahlkreis 5 Prozent haben und im übrigen Kanton nicht antreten. Dann schaffen sie insgesamt das Quorum auch nicht. Sie müssen im ganzen Kanton eine gewisse Anzahl Stimmen haben, damit sie überhaupt ins Parlament kommen.

Herr Schmid, Sie haben lobenswerterweise diesen Bundesgerichtsentscheid erwähnt, den im Jahre 2002 der heutige Statthalter des Bezirkes Zürich (*Mathis Kläntschi*) erstritten hat. Und das Bundesgericht hat darin zum ersten Mal gesagt, mindestens 10 Prozent in einem Wahlkreis müssen sich eben auch in Sitzen abbilden. Wenn man mehr als 10 Prozent der Stimmen habe und dann nicht einen Sitz bekomme, dann sei das eben verfassungswidrig. Es könne nicht sein, dass da ein Haufen Stimmen verloren gehen. Und Ihre Initiative Herr Schmid ist eben genau verfassungswidrig. Das ist der springende Punkt.

Wir von der Alternativen Liste haben im Wahlkreis III, der die Stadtkreise 4 und 5 umfasst, 17,8 Prozent der Stimmen gemacht. Wenn das nächste Mal nach Ihrem System die Sitze verteilen würden, dann würden wir leer ausgehen. Dann würden in diesem Wahlkreis fast 20 Prozent der Stimmen unter den Tisch fallen, nur weil Herr Schmid aus Bülach das dann demokratischer findet. Und dann würde das Bundesgericht zweihundertprozentig sagen, das sei verfassungswidrig.

Man hat ja aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheides den Doppelten Pukelsheim eingeführt. Wir haben jetzt fünf Sitze mit diesem Doppelten Pukelsheim. Wenn wir jetzt das alte System hätten, dann hätten wir drei Sitze, weil wir mittlerweile in drei Wahlkreisen das Quorum für einen Sitz erfüllen würden. Und jetzt kommen Sie mit diesem neuen System mit 3 Prozent im ganzen Kanton. Dann würden wir eben nicht mal mehr am Katzentisch teilnehmen, wir würden ganz von der Rechnung wegfallen.

Also, Herr Schmid, es geht hier nicht um Effizienz, es geht da um irgendwelches Machtgehabe. Spätestens das Bundesgericht würde Ihnen einen Riegel vorschieben. Aber ich gehe ja davon aus, dass das Parlament gescheit genug ist, dass es nicht so einen Blödsinn beschliesst. Ich bitte Sie deshalb, diese PI nicht zu unterstützen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Dieser Kantonsrat wurde im Jahre 2007 erstmals nach dem neuen Wahlsystem – wir haben den Namen schon gehört –, dem sogenannten Doppelten Pukelsheim gewählt. Und mit diesem neuen Wahlverfahren wurde vor allem zwei Besonderheiten

im Kanton Zürich Rechnung getragen. Die erste Besonderheit: Da die Wahlkreise im Kanton Zürich unterschiedlich gross sind – zwischen vier und 17 Mandaten –, braucht es in den einzelnen Wahlkreisen auch verschieden hohe Quoren, um einen Sitz zu erringen. In kleinen Wahlkreisen gehen auch Parteien mit einem Stimmenanteil von über 8 Prozent leer aus. Dies wird beim Verfahren des Doppelten Pukelsheim korrigiert, indem auch die Gesamtwahlstärke über den ganzen Kanton mit der prozentualen Vertretungsstärke bei den errungenen Mandaten verglichen und angepasst wird. Damit haben auch die Stimmen, die nicht zu einem direkten Mandat geführt haben, bei der Verteilung ein Gewicht. Das zweite Ziel ist, dass damit auch der Wählerwille über den ganzen Kanton besser abgebildet wird.

Die grossen Parteien, ob links oder rechts, fürchten jedoch offenbar den wahren Wählerwillen und haben beim Doppelten Pukelsheim eine erste Hürde eingebaut. Nur wer in einem der Wahlkreise einen Stimmenanteil von mehr als 5 Prozent erreicht, darf überhaupt an der Verteilung der Mandate teilnehmen, obwohl bei einem Einheitswahlkreis rein rechnerisch schon 0,55 Prozent aller Wählerstimmen eine Vertretung im Rat rechtfertigen würden. Gäbe es diese 5-Prozent-Hürde nicht, so hätten auch andere Parteien einen Sitz zugesprochen bekommen, beispielsweise die Piraten (*Piratenpartei*). Ob das wirklich so schlimm gewesen wäre, wage ich zumindest zu bezweifeln. Mit dem nun in diesem Vorstoss neu vorgeschlagenen Quorum von 3 Prozent der Stimmen über den ganzen Kanton verteilt hätten – wir haben es schon gehört – AL, BDP und EDU keine Vertretung mehr im Rat. Zusammengezählt haben diese drei Parteien rund 8 Prozent aller Wählerstimmen im Kanton auf sich vereinigt. Zusammen mit den Piraten gut 9 Prozent aller Wählerstimmen.

Ein System, wie es nun vorgeschlagen wird, das fast 10 Prozent aller Wählerstimmen unbeachtet lässt, ist wohl mit unserer demokratischen Tradition, die immer auch den Minderheitenschutz hochgehalten hat, nicht vertretbar. Auch würden lokal wichtige Gruppierungen nicht mehr berücksichtigt. Dies zeigt das Beispiel der AL in den Stadtkreisen 4 und 5, das zeigt aber auch das Beispiel der EDU in gewissen Teilen unseres Kantons. Wenn solche Parteien hier drin keine Stimmen mehr hätten, ist das eine Verkümmern der Demokratie.

Auch die Effizienz-Behauptung, die immer wieder angeführt wird, greift nicht. Weder ist die Traktandenliste explodiert noch mussten Zusatzsitzungen einberufen werden. Vielmehr haben kleine Gruppierungen den Ratsbetrieb immer wieder mit Persönlichkeit bereichert. Ich denke da zum Beispiel an Markus Bischoff, dem als Präsident der PUK BVK (*Parlamentarische Untersuchungskommission im Betrugs-*

fall bei der BVK) von allen Seiten eine hervorragende Arbeit attestiert wurde.

Zusammenfassend braucht es die neue Regelung nicht. Sie ist demokratiefeindlich und schwächt gar die Kompetenz des Rates. Wir werden deshalb diesen Vorstoss nicht unterstützen.

Daniel Frei (SP, Niederhasli): Ja, lieber Claudio Schmid, selbstverständlich wäre es effizienter, wenn in unserem Parlament statt zehn Fraktionen nur fünf oder sechs vertreten wären. Ja, selbstverständlich wäre es verlockend, als grosse Partei noch einige Mandate zusätzlich zu erhalten. Und ja, selbstverständlich hat die aktuelle Regelung mit der 5-Prozent-Hürde in einem Bezirk etwas Irritierendes.

Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, jetzt kommt eben das Aber: Demokratie ist nicht dazu da, effizient zu sein. Demokratie ist auch nicht dazu da, nur grosse Parteien zuzulassen und die Macht des Stärkeren auszuspielen. Und Demokratie ist auch nicht nur dazu da, einfach und unkompliziert zu sein.

Unsere Demokratie basiert auf dem Prinzip von «One man, one vote» (*engl. ein Mann, eine Stimme*). Genau dies stellt die aktuelle Pukelsheim-Regelung im Kanton Zürich sicher. Es ist gewährleistet, dass jede Stimme im Kanton zählt und auch für kleine, allenfalls sogar nur regional verankerte Parteien eine Chance besteht, im Parlament vertreten zu sein. Der Wille der Wählerinnen und Wähler soll sich auch in der Zusammensetzung des Kantonsrats spiegeln. Und Fakt ist, dass die Wählerinnen und Wähler immer wieder auch mehrere kleine Parteien gewählt haben.

Eine Eigenart unseres politischen Systems ist der Schutz und der Einbezug von Minderheiten und die Zusammenarbeit möglichst aller politischen Kräfte. Die SP hält diese Eigenart für wertvoll und ist nicht bereit, sie kurzfristigem Denken zu opfern.

Die SP weiss, was es heisst, in der Minderheit zu sein, und tritt daher für eine vielfältige Demokratie mit breiter Parteienlandschaft ein, die wechselnde Formen der Zusammenarbeit ermöglicht, eine starre Blockbildung verhindert und letztendlich auch repräsentativ für die Bevölkerung in diesem Kanton ist.

Aus diesem Grund lehnen wir den vorliegenden Vorstoss als Ausdruck der Arroganz der Macht ab und bitten Sie, dies ebenso zu tun.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Lieber Claudio Schmid, dein Vorstoss ist nach dem Motto «auf halbem Weg gescheitert». Denn zur Hälfte

gebe ich dir Recht. Wir haben hier eine Verzerrung bei der Abbildung des Wählerwillens, nur ist deine Lösung genau in die falsche Richtung ausgebildet.

Seien wir doch ehrlich, wenn wir – ich meine jetzt die mittleren und grösseren Parteien – es nicht schaffen, für alle da zu sein und wirklich das ganze Spektrum an Meinungen, die es in diesem Kanton gibt, abzubilden, dann entstehen neue Parteien. Und dann soll diesen Meinungen auch Ausdruck verschafft werden. Aber nein, anscheinend schaffen wir es nicht und Claudio Schmid ruft den Staat um Hilfe. Man soll diese Meinungen vorzeitig abwürgen, indem sie überhaupt nicht in den Kantonsrat kommen.

Ja, die Einteilung der Wahlkreise und diese 5-Prozent-Hürde sind willkürlich. Aber ersetzen wir das doch nicht durch etwas anderes noch Willkürliches. Wenn man konsequent wäre, müsste man sagen, gar keine Hürde. Und ja, wenn dann halt ein paar prägnante Leute hier herein kommen, dann gehören sie halt zur Bevölkerung, und dann haben sie es sich mit ihrem Einsatz auch verdient.

Ganz besonders bin ich hier von der SVP enttäuscht. Wie oft hört man von euch das Wort Gemeindeautonomie, der Staat möchte alles gleich machen, alles über den gleichen Strang ziehen. Hey, wenn es irgendwo in einer Gegend eine Partei gibt, die diese Region repräsentiert und auf Begeisterung stösst, dann soll sie auch hier drin gehört werden. Aber nein, nun heisst es, ihr müsst das im ganzen Kanton erreichen, sonst machen wir euch von Staates wegen platt. Tut mir leid, das geht nicht.

Bekämpfen wir Willkür, machen wir es fair und schaffen alle Quoren ab. Das wäre der richtige Weg. Euer Weg ist das genaue Gegenteil.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Nun kommt im Kanton Zürich die Frage, wie hoch die Hürde für Parteien sein soll, um Sitze im Parlament zu erhalten, wieder auf die Agenda. Dass nun auch die FDP mitmacht, hat wahrscheinlich mit den letzten gewonnenen Wahlen zu tun. Nun, liebe FDP, Zeiten können sich rasch wieder ändern. Ob Mehrstimmigkeit Vielfalt abbildet oder zu Verzettelung führt, ist immer eine Frage des Standpunkts. Ist das Parlament nun wegen der Anzahl Parteien ineffizient geworden? Die CVP sagt Nein.

Das heutige System strebt eine breit abgestützte Meinungsbildung an, und das ist gut für den Kanton Zürich. Die CVP ist der Meinung, dass das heutige Verfahren den Wählerwillen im Kanton Zürich gut abbildet. Einer Demokratie steht es gut an, auch Minderheiten zu Wort kommen zu lassen und regionaler Stärke auch einen Platz zu geben.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Zürcher Stadtkreise 4 und 5 sind nun einmal anders als das Weinland oder das Säuliamt. Das darf sich auch im Parlament widerspiegeln. Wenn die Hürden erhöht würden, würden damit wichtige Strömungen im Kanton Zürich ausgeschlossen. Das wäre nach Meinung der CVP falsch.

Lieber Claudio, ich rate Dir in die Türkei auszuwandern, wo jegliche Minderheiten mundtot gemacht werden. Die CVP ist gegen die Arroganz der Macht, die schlussendlich die kleineren Parteien aus dem Rat vertreiben will. Ich bitte Sie im Namen der CVP die PI nicht vorläufig zu unterstützen.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Ob der Doppelte Pukelsheim nun das absolute Gelbe des Eis ist, kann ich nicht abschliessend beurteilen. Aber eines steht fest: Seit der Einführung dieses Wahlsystems haben wir im Parlament mittlerweile zehn Fraktionen. Und das finden wir eine echte Bereicherung für die Demokratie in unserem Kanton. In einer Zeit der allgemeinen Politikverdrossenheit macht es keinen Sinn, Menschen auszuschliessen, die einen Beitrag zum Wohl unseres Gemeinwesens leisten möchten. Und das sind vielfach Menschen, die eine etwas differenziertere Weltanschauung haben als die etablierten Grossparteien. Wenn nun die Initianten von SVP und FDP sagen, dass mit den zehn Fraktionen der Ratsbetrieb ineffizient geworden sei, habe ich den Eindruck, dass sie unter Effizienz verstehen, dass sie die Pfeife spielen möchten und alle anderen bitte sehr nach dieser Pfeife tanzen sollen. Mit Demokratie hat das allerdings wenig zu tun. Demokratie hat ihren Preis. Den Preis zum Beispiel, dass man auch auf Minderheiten hört und diese in den politischen Prozess einbezieht. Wir brauchen die Vielfalt. Jede Stimme zählt.

Liebe Initianten, was Sie hier mit dieser PI fordern, ist ein Schritt zurück ins politische Mittelalter, in eine Zeit, wo Kaiser und Könige nach Belieben schalten und walten konnten. Das zeugt von Macht-hunger und rücksichtslosem, egoistischem Denken. Zeigen Sie heute Grösse und kommen Sie wieder zurück in die Gegenwart.

Noch ein Wort vor dem Hintergrund des heute anerkannten ökologischen Denkens. Ich denke, dass Ihnen die Begriffe Monokultur oder Biodiversität nicht fremd sind. So übertragen Sie doch bitte dieses Gedankengut heute in die Politik und handeln sie entsprechend. Sorgen Sie dafür, dass unser Parlament nicht dahingehend verarmt, dass nur noch ein paar wenige Parteien bestimmen, wie es in unserem Kanton aussehen soll und wohin es mit ihm gehen soll.

Zusammengefasst: Wir wollen keine Machtpolitik hier drinnen. Hürden gehören abgeschafft. Demokratie lebt von der Meinungsvielfalt. Die EDU wird diese PI nicht vorläufig unterstützen.

Martin Romer (FDP, Dietikon): Ich habe gleich das zweite Papier hier hervorgeholt. Wie erwartet ist die Gegenwehr hier intensiv, mit besseren oder unfreundlicheren Voten.

Von 18 Wahlkreisen lag 2015 – hier ein paar Fakten – die AL in vier Kreisen über 5 Prozent, kantonale jedoch unter 3 Prozent. Die EDU war in zwei Wahlkreisen über 5 Prozent, kantonale jedoch bei 2,5 Prozent. Die BDP war in zwei Wahlkreisen über 5 Prozent, kantonale jedoch bei 2,39 Prozent.

Kleinstparteien widerspiegeln die gesamtkantonale Volksvertretung und ihre Minderheiten faktisch zu gering beziehungsweise eben nicht in der Masse, wie stets moniert wird. Kleinstparteien sind faktisch nicht in der Lage, ihre Minderheitswähler adäquat zu vertreten aufgrund ihrer minimalen Einflussmöglichkeiten mangels kantonale abgestützter Fraktionsstärke. Sie sind zu 100 Prozent auf mehrere Drittparteien angewiesen, um überhaupt etwas für ihre eigenen Wähler bewirken zu können. Sie verankern ihre kantonale politische Tätigkeit insofern als ihre Stimmenanteile partiell nur kommunaler Stärke entsprechen.

Wir haben hier praktisch Jahrestag der Einreichung dieser parlamentarischen Initiative. Dannzumal nach dem Einreichen war in der NZZ zu lesen – Beat Bloch und Daniel Frei haben es heute wieder erwähnt –, dass dies die Arroganz der Macht sei.

Die FDP hat aufgrund des jüngsten Wahlerfolgs nicht die Bodenhaftung verloren, werter Benno Scherrer (*gemeint ist Jean-Philippe Pinto*). Und eine Faustregel, wie es damals zu Proporzwahlen in der NZZ genannt wurde, ist ein nicht genügend gesetzgeberischer Charakter, sehr geehrter Herr Kollege Markus Bischoff.

Eine markant belastende Nebenerscheinung ist die mangelhafte Effizienz im Ratsbetrieb. Am 14.3.2016, Vorlage 5165a, Bezahlbare Kinderbetreuung: 80 Prozent der AL redete. Es sprachen SVP, drei Redner; SP, drei; FDP, drei; GLP, eine Person; Grüne, zwei; CVP, zwei; EVP, eine; BDP, eine; EDU, eine; AL, vier Personen. Total: 21 Rednerinnen und Redner. Man rechne, wenn sich alle Fraktionen so zu Wort gemeldet hätten, wie es die AL praktiziert hat, hätten wir 144 Rednerinnen und Redner gehabt.

Eine zweite Frage zum Nachdenken: Zehn Fraktionen reden zu einem Thema. Gibt es tatsächlich zehn verschiedene Meinungen oder werden

wir regelmässig mit Mehrfachwiederholungen des bereits Gesagten bedient? An dieser Sitzung (*vom 13.3.2016*) hat der Kantonsrat übrigens vier Traktanden abgearbeitet. Ein Woche später waren es fünf. Diese Art Ineffizienz hat unser Kantonsratspräsident wohl in seiner Antrittsrede nicht gemeint, als er sagte, «das Parlament ist per se ineffizient». Diese Aussage unseres geschätzten Kantonsratspräsidenten bei seiner Antrittsrede ist natürlich per se auch nur eine mögliche Sichtweise.

Unsere Bürgerinnen und Bürger erwarten unter anderem auch von unserem Kantonsparlament eine effiziente, leistungsorientierte Ratsarbeit, welche notabene auch mit Steuergeldern finanziert wird. Wird der Politik nicht grundsätzlich nicht regelmässig vorgeworfen mehr zu reden, als tatsächlich etwas Praxisorientiertes zustande zu bringen? Selbst wenn am 14.3.2016 von der Zuschauertribüne mehrmals unrechtmässig die Voten der AL beklatscht wurden, als wäre es ein Fussballmatch, so täuscht die damalige Minderheitsunterstützung leider nicht darüber hinweg, dass Lautstärke nicht kantonale Parteistärke bedeutet, sondern kommunale Parteistärke bleibt. Die FDP-Fraktion wird geschlossen die PI vorläufig unterstützen. Tun Sie das ebenfalls, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Danke.

Claudio Schmid (SVP, Bülach) spricht zum zweiten Mal: Nur ganz kurz, zwei, drei Präzisierungen: Danke für die Blumen, ich hätte nie gedacht, dass Ihre Voten so ausfallen, als wenn wir vor einer Verfassungsreform stehen würden, mit wegweisenden Änderungen. Sie, Jörg Mäder, erhalten die Möglichkeit, innerhalb der Kommission genau diese Fragen zu klären, ob das 5-Prozent-Quorum innerhalb eines Bezirkes überhaupt noch Sinn macht.

Und, Daniel Frei, Ihr habt in der Stadt Zürich vor einem Monat ein weiteres Mal verhindert, dass die EVP-Initiative Erfolg hatte. Du kannst uns hier nicht vorwerfen, dass dies etwas mit Arroganz zu tun hat. Und die GLP überrascht mich schon. Die GLP ist nicht in den Gemeinderat der Stadt Zürich eingetreten, weil sie nirgends die 5 Prozent erreicht hat. Die Schweizer Demokratien haben das trotzdem geschafft, weil sie gezielt in einem Wahlkreis – wie das die AL erfolgreich macht – erfolgreich um Stimmen geworben hat. Sie haben das geschafft.

Wir erhalten jetzt in der Kommission – falls das überwiesen wird – die Möglichkeit, genau diese Fragen wieder zu klären. Ich glaube, nach drei Wahlgängen ist es durchaus legitim, die Fehler, die in diesem System sind, wieder korrigieren zu können. Besten Dank.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 81 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

36. Parlamentarisches Anfragerecht an die Gerichte

Parlamentarische Initiative der Justizkommission vom 11. April 2016

KR-Nr. 141/216

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (KRG) wird wie folgt geändert:

Beantwortung

§ 31 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die obersten Gerichte beantworten Anfragen in ihrem Zuständigkeitsbereich zum Geschäftsgang und zur Justizverwaltung. Anfragen zu richterlichen Entscheiden sind ausgeschlossen.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Justizkommission (JUKO): Als Justizkommission möchten wir Ihnen zusätzliche Rechte verschaffen, Ihnen als direktbetroffene Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Um was geht es? Es geht um die parlamentarische Initiative betreffend parlamentarisches Anfragerecht an die Gerichte. Es ist ja bekanntlich so, dass alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte mehr oder weniger sinnvolle Anfragen an den Regierungsrat stellen dürfen, betreffend der gesamten Verwaltungstätigkeit. Der Kantonsrat hat aber auch die Oberaufsicht über die Gerichte, und dort ist es nicht möglich, Fragen zu stellen beziehungsweise ist es nicht möglich, parlamentarische Anfragen zu machen.

Warum wissen wir das? Am 17. August 2015 reichte ein Kantonsrat eine Anfrage betreffend die Fallzuteilung beim Baurekursgericht ein. Die Direktion der Justiz und des Innern retournierte die Anfrage mit der Begründung, dass die Anfrage eben die Gerichte betreffe und aufgrund der Gewaltentrennung die Gerichte nicht der Aufsicht des Re-

gierungsrates, sondern direkt der Oberaufsicht des Kantonsrates unterstellt seien.

Die Geschäftsleitung schloss sich der Ansicht der JI (*Direktion der Justiz und des Innern*) an und hielt fest, dass sie künftig keine Anfragen an die Gerichte mehr entgegennehmen werde. Und so war es dann auch bei der nächsten Anfrage. Dort ging es um die Transparenz bei der Besetzung von Ersatzrichterstellen. Diese wurde nicht entgegen genommen. Die Fragen blieben natürlich nicht gänzlich unbeantwortet. Die Justizkommission hat ja die Möglichkeit, bei der Verwaltungskommission des Obergerichts Fragen zu stellen. Diese werden auch immer sehr konstruktiv und transparent beantwortet.

Nichtsdestotrotz, die Justizkommission erkannte Regelungsbedarf und erteilte den Parlamentsdiensten den Auftrag, abzuklären, wie es auf Bundesebene ist. Und auf Bundesebene ist es so, dass es dort ein parlamentarischer Anfragerecht an die eidgenössischen Gerichte gibt und Auskunft über die Geschäfte und den Finanzhaushalt erteilt wird.

Im Kanton ist das Anfragerecht im Kantonsratsgesetz geregelt, und dort steht eben nur der Regierungsrat als Adressat solcher Anfragen. Man müsste also den Paragraphen 31 ergänzen mit einem Absatz 3, der da lautet: «Das zuständige oberste Gericht beantwortet Anfragen zum Geschäftsgang und zur Justizverwaltung. Anfragen zu richterlichen Entscheidungen sind ausgeschlossen.» Damit würden die Gerichte analog zum Regierungsrat, zur Verwaltung zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet. Weshalb dies nicht der Fall sein sollte, ist für uns nicht ersichtlich und eine entsprechende Regelung daher nur folgerichtig.

Die Gewaltenteilung wird respektiert. Explizit sind Anfragen zu richterlichen Entscheidungen nicht möglich. Das ist ganz wichtig und entscheidend.

Als Justizkommission bitten wir Sie, diese PI vorläufig zu unterstützen. Besten Dank.

Jacqueline Hofer (SVP, Dübendorf): Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion, und ich bin Mitglied der Justizkommission des Kantons Zürich.

Ich ergänze die Ausführungen des Präsidenten der Justizkommission: Wie er bereits ausgeführt hat, haben wir ein Schreiben der Geschäftsleitung des Kantonsrates datiert vom 24. September 2015 erhalten. Es nehmen weder der Regierungsrat noch die Geschäftsleitung Anfragen entgegen, welche ausschliesslich Gerichte betreffen. Ein Auskunftsbedürfnis ist jedoch zweifelsohne vorhanden und auch unabdingbar für die parlamentarische Arbeit.

Die meisten Kantone kennen ein solches Anfragerecht. Gemäss Artikel 118 Abschnitt 4 Parlamentsgesetz richtet sich eine Anfrage an die eidgenössischen Gerichte, wenn sie sich auf deren Geschäftsführung oder deren Finanzhaushalt bezieht. Nach zürcherischer Terminologie umfasst der Begriff «Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung» sowohl die Geschäftsführung als auch den Finanzhaushalt. Derselbe Begriff kann folglich auch für die Verwaltung der Gerichte verwendet werden, also die Justizverwaltung im weiteren Sinne.

Von der Regelung miterfasst sind somit sämtliche obersten Gerichte und die ihnen unterstellten Gerichte und Amtsstellen, wie zum Beispiel Bezirksgerichte, die Notariate, Grundbuchämter und Konkursämter, die Friedensrichter und Betreibungsämter. Eingeschränkt werden muss das Anfragerecht nur im Bereich der Rechtsprechung. Dort kann sich das Anfragerecht nur auf den Geschäftsgang beziehen. Einzelne richterliche Entscheide sind ausdrücklich vom Anfragerecht auszuschliessen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Anfrage ist ein wichtiges Recht der Parlamentarier. Es ist die Grundlage unserer politischen Arbeit. Ein unverzichtbares Informations- und Kontrollinstrument. Es spielt im Parlamentsalltag eine grosse, eine zunehmend grosse Rolle. Dies belegen Erfahrungswerte der letzten Jahre. Aus diesen Gründen und im Sinne der Transparenz unterstützt die SVP-Fraktion das vorliegende Geschäft. Besten Dank.

Esther Meier (SP, Zollikon): Die Geschäftsleitung des Kantonsrates ist der Ansicht, dass sie mangels gesetzlicher Grundlage keine parlamentarischen Anfragen entgegennehmen kann, welche ausschliesslich die Gerichte betreffen.

Für die SP ist ganz zentral, dass das Parlament keine Anfragen zu Gerichtsurteilen stellen kann. Aber der Nebensatz, «Anfragen zu richterlichen Entscheiden sind ausgeschlossen», stellt die Einhaltung der Gewaltentrennung sicher und garantiert, dass Parlament, Regierung und Richter voneinander unabhängig arbeiten. Mit der vorliegenden Formulierung sind explizit nur Geschäftsgang und Verwaltung angesprochen.

Da der Kantonsrat nebst der Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Kantonale Verwaltung auch die Oberaufsicht über die obersten kantonalen Gerichte ausübt, braucht es nach Ansicht der SP-Fraktion ein solches Anfragerecht, wie es auch auf Bundesebene besteht. Die Gerichte sollen verpflichtet werden, Anfragen zum Geschäftsgang und zur Justizverwaltung zu beantworten. Die Regelung für das kantonale

Parlament soll derjenigen des Bundes angepasst werden. In diesem Sinne unterstützt die SP die Änderung von Paragraf 31.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Auch für die AL ist dieses Anfragerecht sinnvoll. Anfragen sollten für Ratsmitglieder auch an die Gerichte erlaubt sein. Es gibt hier jedoch wirklich Einschränkungen. Es sollte wirklich nur den Finanzhaushalt und den Geschäftsgang der Gerichte betreffen, und die Gewaltentrennung, wie schon mehrfach erwähnt, sollte unbedingt beachtet werden. Und das möchte ich hier wirklich nochmals explizit erwähnen: Das Anfragerecht soll keine gerichtlichen Entscheidungen beziehungsweise keine Fragen in Folge von irgendwelchen gerichtlichen Entscheidungen betreffen, auch wenn es nur indirekt ist. Es gab hier in der Vergangenheit schon Anfragen aufgrund von gewissen Urteilen zu Richterbesetzungen und solchen Sachen. Hier sollten wir als Politiker vielleicht eher übervorsichtig sein, da wir auch gern mal reaktiv sind. Aber hier ist die Gewaltentrennung das höhere Gut.

Die AL wird diese Initiative vorläufig unterstützen.

Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen): Es gibt aus Sicht der FDP keine Gründe, welche gegen die gesetzliche Klärung des direkten parlamentarischen Anfragerechts an die obersten Gerichte sprechen. Ich mache es deshalb kurz: Die FDP wird die vorliegende parlamentarische Initiative der JUKO vorläufig unterstützen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Es mutet ja schon ein wenig seltsam an, wenn eine Aufsichtskommission in einer PI die Anfragerechte erweitern will. Sie als Kommission haben ja bekanntlich alle Rechte. Sie können alle nötigen Fragen zum Geschäftsgang der Gerichte stellen, und Sie können Öffentlichkeit herstellen anlässlich der Diskussion der Geschäftsberichte der Gerichte. Wenn Sie dann halt nur loben und nichts sagen, keine Kritik anbringen, dann sind Sie selber schuld.

Zentral für uns, meine Damen und Herren, ist, dass die gerichtliche Unabhängigkeit gewährleistet sein muss. Dann sind wir bereit, diese PI im Sinne einer Überprüfung vorläufig zu unterstützen. Ich persönlich würde ja gerne noch ein kleines Artikelchen anfügen, das den Mitgliedern der JUKO verbietet, öffentliche Anfragen zu stellen. Man könnte den Gerichten damit sehr viel Arbeit ersparen. Aber wie gesagt, wir sind effizient und wir sind dafür.

Und Herr Romer (*Martin Romer*), ich habe zwei Minuten geredet, schreiben Sie das auf: 27.3.2017, Grüne, 2 Minuten. Danke. (*Heiterkeit.*)

Ratspräsident Rolf Steiner: Es war 1 Minute 15 Sekunden (*Heiterkeit*). Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 154 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

37. Bedarfsgerechte Altersversorgung: Keine Leistungsaufträge für Überkapazitäten

Parlamentarische Initiative Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Esther Guyer (Grüne, Zürich) vom 11. April 2016

KR-Nr. 142/2016

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG, vom 2. Mai 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die neue Spitalfinanzierung löst einen regelrechten Bauboom aus. Zwischen 2013 und 2023

sind Bauvorhaben im Umfang von 2,6 Mrd. Franken projektiert. Täglich kann den Medien

entnommen werden, dass wieder ein Regionalspital ein Bauprojekt in Angriff nimmt. Das

jüngste Beispiel: Das Spital Uster will mit einem Bauprojekt von 350 Mio. Franken die Infrastruktur modernisieren und um eine Rehabilitationsklinik erweitern. Das Brisante daran: Die Akutabteilung wird gleichzeitig um 70 auf 270 Betten aufgestockt. Uster ist dabei nicht

das einzige Spital, das seine Kapazitäten massiv ausbaut. Über den ganzen Kanton Zürich berechnet, wird der Bestand von aktuell 4'344 Betten um weitere 396 Betten erweitert. Dies entspricht einer Mengenausweitung von 9,1 Prozent.

Die Bedarfsplanung des Kantons Zürich rechnet jedoch mit einer stabilen Bettenzahl: Obwohl die Bevölkerung wächst und älter wird, bleibe die Anzahl benötigter Bette stabil, weil die Verweildauer in den Spitälern auch in Zukunft sinken werde. Die Ausweitung der Spitalkapazitäten steht demnach in Widerspruch zur Bedarfsplanung des Kantons. Dies wird unweigerlich zu einer Mengenausweitung in der Akutversorgung führen. Zwar ist die Bettenzahl heute kein direkter Indikator mehr, weil durch das neue Finanzierungssystem keine reine Bedarfsfinanzierung der Spitäler mehr stattfindet. Aber es liegt auf der Hand, dass Überkapazitäten in der Gesundheitsversorgung zu einer Mengenausweitung sowie zu einer Überversorgung führen müssen.

Die Kantone sind gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10) verpflichtet, nur Spitäler zuzulassen, die einer kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen. Dem kommt der Kanton in § 6 Abs. 1 SPFG nach, indem Leistungsaufträge nur an Spitäler erteilt werden, die für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung erforderlich sind.

Der heutige Abs. 2, wonach über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge erteilt werden können, steht in Widerspruch zum Bundesauftrag. Dieser Absatz legitimiert die Mengenausweitung und ist mit ein Faktor für die steigenden Gesundheitskosten.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Mit meiner parlamentarischen Initiative will ich den Aufbau von massiven Überkapazitäten in der stationären Akutversorgung entgegenwirken. Das vorgeschlagene Instrument ist bestimmt nicht das alleinige Mittel, aber es ist ein wichtiges Mittel, bei dem wir überhaupt politisch mitreden können.

Worum geht es? Im Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz, dem SPFG, haben wir im Paragraphen 6 Absatz 2 eine gesetzgeberische Inkonsequenz geschaffen. Und diese gilt es nun zu tilgen. Dieser Passus besagt, dass die Gesundheitsdirektion über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge an die Spitäler erteilen kann. Dies bedeutet, dass auch überzählige Betten oder überzählige Leistungen oder auch überzählige Spitäler auf die Spitalliste genommen werden können. Doch dieser Passus steht im krassen Widerspruch zum übergeordneten Krankenversicherungsgesetz, dem KVG. Dieses besagt nämlich in Artikel 39, dass die Kantone verpflichtet sind, nur Leistungen oder

Spitäler zuzulassen, die einer kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen. Doch genau dies ist nicht der Fall, wenn das SPFG erlaubt, dass über die Bedarfsplanung hinausgehende Leistungen oder Spitäler auf die Spitalliste genommen werden können. Und dies bedeutet letztendlich, dass die Spitäler Kapazitäten aufbauen können, wie sie wollen.

Wo besteht nun das Problem? Es liegt auf der Hand, dass Überkapazitäten in der Tendenz zu einer Überversorgung führen. Mehr Kapazitäten führen somit zwangsläufig zu einer Mengenausweitung. Und ein ungebremstes Mengenwachstum ist gleichbedeutend mit steigenden Krankenkassenprämien auf der einen Seite und mit einem steigenden Finanzaufwand beim Kanton auf der anderen Seite. Ungebremste Überkapazitäten führen auch zu ungebremsten Kostensteigerungen in der Gesundheitsversorgung.

Dass die Spitalkapazitäten im Kanton Zürich munter wachsen, ist heute unbestritten. Eine glaubwürdige Recherche der NZZ hat folgendes Bild aufgezeigt: Über den ganzen Kanton gerechnet wird der Bestand von aktuell 4344 Betten um weitere 396 Betten erweitert. Dies entspricht einem Mengenwachstum von 9,1 Prozent. In dieser Rechnung ist noch nicht berücksichtigt, dass das Universitätsspital auch noch Bauvorhaben vhat. Wir wissen nicht, wie viele stationäre Betten dort vorgesehen sind.

Die bisherige Bedarfsplanung des Kantons Zürich rechnete jedoch bis vor kurzem mit einer stabilen Bettenzahl. Obwohl die Bevölkerung wächst und älter wird, bleibt die Zahl der benötigten Betten stabil. Dies einerseits weil die Verweildauer kürzer wird, andererseits aber auch weil stationäre Behandlungsarten durch ambulante Behandlungsarten ersetzt werden können. Dies war die Prognose, wie sie vor vier oder fünf Jahren gestellt wurde.

Doch nun müssen Sie sich festhalten: In der Antwort auf die Anfrage 119/2016 sagte der Regierungsrat plötzlich, die Bevölkerungszahl habe sich gegenüber der früheren Prognose fast verdoppelt. Dementsprechend seien auch die Fallzahlen und die Pflage tage um rund 5 Prozent gestiegen. Dies würde einem Bedarf von rund 500 zusätzlichen Spitalbetten entsprechen. Diese Berechnung ist aber Humbug. Sie ist rechnerisch falsch, sie ist aber auch statistisch falsch. Dies hat wohl auch die Gesundheitsdirektion bemerkt, deshalb ändert sie nun ihre Argumentationsweise im Gesundheitsversorgungsbericht von 2016 und sagt nun, dass die benötigten Betten deshalb nötig seien, weil rund 42'000 ausserkantonale Patienten stationär behandelt werden müssen.

Sie sehen, hier wird mit uns Schlitten gefahren. Diese Prognosen können so gar nicht stimmen. Das Problem liegt an einem anderen Ort. Der CEO des Spital Bülach (*Rolf Gilgen*) bringt es auf den Punkt, wenn er sich in der NZZ vom 29. Juni des letzten Jahres wie folgt äussert: Die Spitäler seien unter Druck. Aufgrund der Tarifentwicklungen seien sie auf steigende Fallzahlen angewiesen. Und hier liegt das Problem: Die DRG-Finanzierung (*mittels Fallpauschalen*) der Spitäler setzt eine ungesunde Dynamik in Gang. Die Spitäler haben keinen gesicherten unternehmerischen Planungshorizont mehr. Alle treten die Flucht nach vorne an und expandieren. Der Kampf um die Patientinnen und Patienten, namentlich um die lukrativen Zusatzversicherten, ist entbrannt.

Das mag man nun als unternehmerisches Risiko des Spitalbesitzers bezeichnen, aber es kann nicht angehen, dass die Folgekosten dieses Wettbewerbs, das heisst die ungebremste Expansion der Spitalkapazitäten, dann zulasten der Prämienzahlenden, aber auch der Steuerzahlenden gehen soll.

Das KVG hat dieser Entwicklung von Anbeginn den Riegel geschoben. Dass nun das SPFG hier erneut für Überkapazitäten die Türen öffnen soll, geht eindeutig zu weit. Unterstützen Sie deshalb diese PI und sorgen Sie dafür, dass wir gute und kluge Strukturen im Gesundheitsbereich haben. Danke.

Ruth Frei (SVP, Wald): Die Initianten dieser PI wollen mit der geforderten Gesetzesänderung die Planwirtschaft im Gesundheitswesen festlegen. Planwirtschaft ist jedoch ein Killerkriterium im freien Wettbewerb zwischen den Spitälern. Aus Sicht der SVP ist dieser Wettbewerb erwünscht. Wenn Anbieter in einer gewissen Konkurrenz zu einander stehen, wirkt sich dies auf die Qualität positiv aus. Zu bedenken ist auch, dass die freie Arzt- und Spitalwahl erheblich eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird, wenn nur für den unmittelbaren Bedarf geplant würde.

Der Bedarf an Spitalversorgung wird von der Gesundheitsdirektion laufend bemessen und angepasst. Darauf gestützt werden die Leistungsaufträge erteilt. Im Gesundheitsversorgungsbericht wird uns aufgezeigt, auf welchen Grundlagen die Bemessungen stattfinden. Die Erkenntnisse aus der Praxis sind Bestandteil der Bemessung. Dabei spielen die unterschiedlichsten Faktoren eine wichtige Rolle, zum Beispiel die Bevölkerungsentwicklung, der medizinische Fortschritt, die Verschiebung von stationär zu ambulant und so weiter. Es ist deshalb für uns einleuchtend, dass Paragraph 6 Absatz 2 im Spitalpla-

nungs- und -finanzierungsgesetz nicht gestrichen werden darf, sondern ganz klar seine Berechtigung hat, damit der Handlungsspielraum nicht unnötig eingeschränkt wird. Die SVP wird diese PI ablehnen. Besten Dank.

Andreas Dauù (SP, Winterthur): Es ist nichts Neues und es wird auch immer klarer sichtbar: Langsam aber sicher steuern wir auf eine sogenannte Spitalblase zu – nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch in anderen Kantonen. Gerade aber im Kanton Zürich fördert die Spitalpolitik unseres Gesundheitsdirektors (*Regierungsrat Thomas Heiniger*) das Grösserwerden der Spitalblase immer mehr. Das Wetttrüsten kommt in eine heisse Phase, die Begründung der PI schildert dies in konkreten Zahlen meiner Meinung nach sehr eindrücklich.

Herr Regierungsrat Heiniger gibt das Steuer in der Spitalplanung immer mehr aus der Hand, ein Wettbewerb ist gewollt, anscheinend in diesem Zusammenhang auch eine unkontrollierte Verteuerung der Gesundheits- und Spitalversorgung, notabene ohne dabei die Qualität gleichzeitig zu steigern. Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz spornt die Leistungserbringer geradezu an in den blauen Himmel zu bauen, Angebote zu kreieren und Überkapazitäten zu schaffen. Auch dieser Kantonsrat mit seiner bürgerlichen Mehrheit hat letztes Jahr mit der Privatisierungsvorlage zum KSW (*Kantonsspital Winterthur*) und zur IPW (*Integrierte Psychiatrie Winterthur*) dazu beigetragen.

Nun gut, Sie können also davon ausgehen, dass wir diese PI vorläufig unterstützen werden. Wir sind zwar der Ansicht, dass es mit der Streichung dieses besonderen Artikels Paragraf 6 Absatz 2 des SPFG nicht getan ist und wahrscheinlich eine solche Streichung des besagten Paragrafen auch nur ein kleines Loch darstellt, um etwas Luft aus dem Überdruck im Spitalballon oder der Blase – wie Sie es auch immer nennen wollen – abzulassen. Das Problem der Überversorgung und der Konkurrenz auf diesem Pseudomarkt – es ist eben nicht wirklich ein Wettbewerb, das wissen wir eigentlich alle – der Spitäler in diesem Kanton muss grundsätzlicher und grundlegender angegangen werden. Diesbezüglich hat die SP im letzten Sommer auch eine Motion eingereicht für einen Spitalverbund. Auch hier haben Sie nochmals die Möglichkeit, mitzuhelfen, diese Spitalblase abzubauen. Vielen Dank.

Astrid Furrer (FDP, Wädenswil): Es ist ja immer wieder spannend zu sehen, wie gut das Spitalwesen hier verstanden wird und welche Geheimrezepte da hervorgekramt werden, wie wenn vermeintliche Probleme zu lösen seien.

Dieser Absatz, der jetzt gestrichen werden soll, ist keine Inkonsistenz. Im Gegenteil. Kaspar Bütikofer, du bringst die Leistungen und die Betten in einen Zusammenhang, der nicht besteht. Der Kanton macht keine Bettenplanung, er macht eine Leistungsplanung. Nicht mehr und nicht weniger. Ihr wolltet schon in der Ratsdebatte 2011, als es um das neue Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz ging, diesen Absatz nicht drin haben.

Es ist unklar, auf was diese PI nun abzielt? Was wollt ihr denn? Geht es um einen Bettenabbau oder geht es um eine Kostensenkung? Es wird mit einer Idee, mit der Streichung dieses Absatzes, wieder einmal im trüben gefischt. Ihr glaubt, dass mit einem Konkurrenzverbot die Betten reduziert werden. Das ist einfach nicht logisch, denn der Kanton macht keine Bettenplanung. Wenn die PI umgesetzt wird, dann heisst das nichts anderes, als dass ein Anbieter seine Alleinposition behält. Und das für immer und ewig, weil die Gesundheitsdirektion keinem anderen, der vielleicht besser oder anders ist, diesen Leistungsauftrag anbieten könnte. So wird ein Monopol zementiert auf Leistungen, die nicht sein dürfen.

Absatz 2 macht darum Sinn, und wir haben ihn schon 2011 vertreten. Er bedeutet, dass wenn der Kanton feststellt, dass es für eine Versorgungsleistung nur noch einen Bieter hat, dass er im Sinn eines Wettbewerbs jemand anderem einen zusätzlichen Leistungsauftrag vergeben kann. Denn wer konkurrenzlos ist, ist nicht gezwungen, Leistungen zu optimieren. Dieser Absatz 2 ist wichtig, denn er verhindert eine Vormachtstellung. Die PI ist nichts anderes als eine Rationierung eines Angebotes.

Wer geht gerne ins Spital? Ich kenne niemanden, der sich sehr gerne stationär behandeln lässt. Von daher kann man schon darauf vertrauen, dass die Bettenplanung oder die Prognosen zur Bettenplanung absolut sinnvoll sind. Sie sind ja auch mit dem Bevölkerungswachstum in Zusammenhang zu setzen.

Wenn Sie die Leistungen rationieren wollen, dann haben Sie nichts anderes als die Gefahr von Wartelisten. Wir kennen das von anderen Ländern, die Rationalisierungen kennen. Da wartet man ein halbes oder ein ganzes Jahr auf die Operation, weil die Leistungen aufgebraucht wurden und es keinen Platz mehr hat. Wollen Sie das? Wir als FDP wollen hier sicher keine Rationalisierung.

Es gibt einfach keinen Zusammenhang, so fest Sie auch suchen, Herr Bütikofer. Von Ihnen hätte ich eigentlich erwartet, dass Sie mittlerweile wissen, wie das Gesundheitswesen funktioniert. Absatz 2 ist bewusst mit einer kann-Formulierung versehen. Der Regierungsrat

muss nicht, aber wenn er den Bedarf sieht oder eine Chance sieht, dann kann er den Leistungsauftrag vergeben. Konkurrenz macht kreativ und senkt die Kosten. Die FDP ist also dezidiert gegen die vorläufige Unterstützung. Danke.

Cyrill von Planta (GLP, Zürich): Die Grünliberalen werden diese PI unterstützen, und zwar, wenn ich mir das jetzt angehört habe, aus leicht anderen Gründen als die Unterzeichner. Und zwar ist es bei uns so, dass wir eigentlich befürchten, dass es eben keine Fehlinvestitionen sind und dass es keine Blase ist, sondern dass es den Spitälern eben wirklich gelingen wird, ihre Kapazitäten auszuschöpfen und die entsprechenden Gewinne zu machen, weil eben – und das wurde schon erwähnt – der Spitalmarkt kein Markt ist im idealen Sinn. Und deshalb lohnt es sich auch nicht, hier marktwirtschaftliche Floskeln aus dem Wirtschaftsstudium zu dreschen. Es ist effektiv kein Markt, wie Sie das an der Schule oder an der Universität lernen, sondern es gibt hier wesentliche Hindernisse.

Die drei wichtigsten sind, dass Sie einerseits wenige Anbieter haben, um wirklich eine Konkurrenz zu haben. Das ist aber nicht so schlimm. Schlimmer ist, dass wir halbmündige Konsumenten haben. Das sind die Patientinnen und Patienten. Und da ist es eben immer noch so, dass eben die Damen und Herren Doktoren Leistungen verschreiben können. Sie kennen den Businessplan ihres Spitals sehr wohl und man muss sie nicht erst schulen, dass sie möglichst viele Leistungen verschreiben werden, wenn das Spital einmal ausgebaut ist. Das wichtigste ist natürlich, dass im DRG-System (*System der Fallpauschalen*) selber ein Irrtum vorliegt – das ist schon einmal ein Namensirrtum, denn es sind eigentlich Subventionen und keine Leistungspauschalen – und dass eben die gewinnende Strategie für jedes Spital ist, möglichst viele Leistungen zu erbringen. Und das werden sie auch schaffen, wenn sie das halbwegs intelligent machen. Und so erstaunt es uns auch nicht, dass die SVP diese Art von Markt mag. Diese Art von Markt kennt sie schon aus der Landwirtschaft und liebt ihn.

Wir von der GLP sind jetzt nach ein paar Jahren Spitalfinanzierung zum Schluss gekommen, dass es so wie die Lage auf nationaler Ebene ist, eigentlich keinen anderen Ausweg gibt, als die Kostenentwicklung über die Angebotspalette zu steuern, und wir werden dieser PI zustimmen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Manchmal staunt man ja schon, was man da hört. Liebe Frau Frei, die Sie ja brav die Weisheiten unseres Gesundheitsdirektors wiedergeben: Der Gesundheitsmarkt ist ein hoch

regulierter Markt. Er funktioniert einfach mit vielen falschen Anreizen. Und einen davon möchten wir jetzt gerne streichen. Das ist Paragraph 6 Absatz 2, der nur ein kleiner Aspekt beleuchtet, und den möchten wir raushaben, nämlich dass zur Förderung des Wettbewerbs über den Bedarf hinaus Leistungsaufträge erteilt werden können.

Dieser einzelne Paragraph stellt eigentlich die ganze Planung in Frage und macht sie eigentlich überflüssig. Die Aufforderung, Überkapazitäten zu schaffen, um diesen sogenannten Wettbewerb zu fördern, bedeutet im Gesundheitswesen ja nur eins, und das sind Mehrkosten. Überkapazitäten müssen zwangsläufig bewirtschaftet werden. Das macht man sehr gut, indem man immer die optimalste Behandlung anbietet, indem man sehr schnell operiert und indem man jedes «Bobo» in die Röhre schickt.

Der Volkswirtschaftsprofessor Mathias Binswanger schrieb in verschiedenen Zeitungen, das System der Fallpauschalen sei voller perverser Anreize. Sie würden zu lukrativen Diagnosen verleiten und zu Akquisition möglichst rentabler Patienten sowie zu unnötigen Operationen zum Schaden der Patienten. Früher habe das Hauptziel darin bestanden, kranke Menschen zu behandeln. Das sei vorbei.

Wir haben es gehört, der Businessplan regiert in den Spitälern. Selbst wenn man es nicht so drastisch ausdrückt wie Mathias Binswanger, sollte klar sein, dass wir mit diesem kleinen Artikel im SPFG einen weiteren perversen Anreiz schaffen. Und das wollen wir verhindern. Das ist nur ein kleiner Beitrag zu Kostenfrage im Gesundheitswesen. Wir müssen da weiterarbeiten. Da hat Herr Daurù Recht. Aber wir machen einen kleinen Schritt und bitten Sie, diesen zu unterstützen.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Liebe Finanzpolitikerinnen und Finanzpolitiker in diesem Saal: Warum stimme ich hier und stimmt die CVP hier dieser PI zu? Es geht um Finanzpolitik, es geht um das Defizit in unserem Kanton. Es geht darum, dass wir nicht in fünf, sieben oder zehn Jahren die Steuern wegen dem Gesundheitswesen erhöhen müssen.

Im Gesundheitswesen geht in der stationären Planung der Spitäler momentan die Post ab. Es wird gebaut. Ich bin schon länger in diesem Saal, und ich kann mich an 2009 und die Vorbereitung auf das SPFG erinnern. Da hat die Gesundheitsdirektion ihre Versorgungsplanung mit plus 1 Prozent Betten für 2020 berechnet. Ich sass da neben dem NZZ-Journalisten Benjamin Tommer, und wir haben uns so lustig angeschaut und haben gesagt, was für eine Punktlandung. 2015 hiess es bei der nächsten Medienpräsentation der Gesundheitsdirektion, es sei-

en bis 900 neue Betten in diesem Kanton geplant. Und lustigerweise ist es auch bei den Spitälern so. Es ist ungefähr mit bis zu 900 zusätzlichen Betten bis 2025 zu rechnen. Was für eine Punktlandung. Sechs Jahre, zwischen 2009 und 2015, und wir haben plötzlich ganz andere Zahlen, die uns die Gesundheitsdirektion aufischt. Die Begründungen waren ausserkantonaler Zuwachs, Morbidität der Bevölkerung und so weiter und so fort. Aber diese 900 Betten, das kann ich Ihnen sagen, werden uns sehr teuer zu stehen kommen.

Ich gratuliere der Regierung, dass sie wenigstens die Fallpauschalen über die nächsten drei Jahre eingefroren hat. Der Verband Zürcher Spitäler beklagt bereits jetzt schon tiefe Gewinne. Die EBITDA-Kennzahlen (*Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen*) liegen tief. Kein Finanzjongleur sagt momentan im Gesundheitswesen, dass die Spitäler gut finanziert sind. Und trotz dieser schwachen Rentabilität wird weiterhin auf Teufel komm raus gebaut. Ich weiss nicht woran das liegt. Ist es vielleicht einfach weil diese Spitäler beinahe eine Staatsgarantie oder Defizitgarantie geniessen, weil sie halt vorwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden? Ich weiss es nicht. Ich weiss einfach nur, dass jedes Bett, das gebaut wird, induzierte Nachfrage produziert. Der Markt versagt in dieser Frage. Normal heisst Markt, wer konsumiert, bezahlt. Im Gesundheitswesen ist das nicht so. Im Gesundheitswesen ist nicht derjenige, der Gesundheitsleistungen bezieht, auch derjenige der bezahlt. Man nennt das im internationalen Volksmund «moral hazard» (*engl. moralisches Fehlverhalten*). «Moral hazard» wird national und international sehr stark diskutiert.

Ich komme jetzt zu einer Differenzierung: Ich bin für Markt, aber eben mit Spielregeln. Im Gegensatz zur SP und AL bin ich nicht für ein vollständiges Ausgrenzen des Marktes. Ich nenne zwei, drei Elemente: Auf nationaler Ebene müssten zum Beispiel die Jahresfranchisen kräftig erhöht werden. Das wird diskutiert. Der Jahresselbstbehalt müsste kräftig erhöht werden in Bundesbern. Ich hoffe, dass das gemacht wird. Es braucht Selbstverantwortung. Und für diejenigen, die die Selbstverantwortung nicht wahrnehmen können, weil sie es aus finanziellen Gründen nicht berappen können, die sollen dann über Prämienvergünstigungsgelder ihr Recht auf Gesundheitsdienstleistungen bekommen. Oder man könnte zum Beispiel Fallpauschalen als Steuerungselemente nutzen und die Fallpauschalen erhöhen, wo das Angebot tief ist oder sie senken, wo das Angebot zu hoch ist.

Nun, leider ist das KVG nicht so geschrieben. Das KVG ist so geschrieben, dass die DRGs auf kostenseitiger Basis berechnet werden. Und da können wir nichts machen. Wir können auf kantonaler Ebene eben nur dort anpacken, und das ist bei der Bedarfsplanung, bei den

Leistungsaufträgen. Diese müssen wir strenger, ambitionierter verteilen und erteilen, von der Gesundheitsdirektion mit höheren Mindestfallzahlen, Qualität vor Quantität ... (*die Redezeit ist abgelaufen*).

Markus Schaaf (EVP, Zell): Es ist gut und richtig, dass Spitäler rechnen und planen. Nur so ist ein Spital nachhaltig führbar und kann auch erfolgreich sein. Es ist aber falsch, zusätzliche Bettenkapazitäten mit dem Prinzip Hoffnung aufzubauen und noch falscher ist es, wenn Spitäler Strategien entwickeln, wie sie diese Betten künftig auch füllen können. Wir von der Politik wollen einen anderen Weg. Wir wollen mehr ambulante Behandlungen und weniger stationäre Aufenthalte.

Ganz egal wie und mit welchem Fahrzeug man unterwegs ist, es ist immer gut zwischendurch einen Marschhalt einzulegen und zu prüfen, ob man noch auf Kurs ist und wo man eigentlich hin will. Diese PI bietet dazu die Gelegenheit und deshalb wird sie die EVP vorläufig unterstützen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich erlaube mir noch zwei, drei Repliken auf Gehörtes: Zum einen sagt Ruth Frei, dass hier quasi ein Monopol geschaffen wird, dass mit dieser PI Planwirtschaftsverhältnisse geschaffen würden, die dem Wettbewerb entgegenstünden. Nun, das ist keineswegs so. Heute haben wir eine Auslastung der Spitalkapazität von 78 Prozent. Wir haben also noch gut 22 Prozent Elastizität im System, wo ein Spital je nachdem zusätzliche Patienten aufnehmen kann oder nicht. Ich finde diese 22 Prozent heute schon relativ fraglich. Aber wenn wir dann noch 9 Prozent hinzurechnen, dann sind wir bei einem Drittel Überkapazität und das braucht es sicher nicht, um einen elastischen Markt zu haben. Das hat auch nichts mit Monopolgelüsten oder sonst irgendetwas zu tun.

Dann möchte ich die SVP an ihr dringliches Postulat von Jürg Trachsel erinnern mit dem Titel «Strukturelle Änderungen im Gesundheitswesen sind überfällig» (*KR-Nr. 416/2016*). Ja, Sie können schon irgendetwas schwurbeln, aber hier geht es konkret darum, etwas gegen die kostentreibenden Elemente im Spitalwesen zu unternehmen. Die Kostensteigerung im Gesundheitswesen gibt es nicht, weil die Behandlungen teurer werden, sondern weil die Mengen ausgeweitet werden. Also müssen Sie den Hebel hier ansetzen. Wie ich jetzt sehe, will die SVP hier aber lieber rumschwurbeln.

Dann zu Astrid Furrer: Sie sagt es gehe hier nicht um Bettenplanung. Wir planen hier auch nicht Betten, das ist klar. Das wäre im alten System der Fall. Aber der Aufbau von zusätzlichen Betten ist ein klarer

Indikator, dass Leistungen aufgebaut werden, die über der Bedarfsplanung liegen. Und hier müssen wir den Hebel ansetzen. Es ist doch klar, dass wenn wir mehr Betten haben, diese Betten auch belegt werden und dass dann die Überkapazitäten ausgenützt werden. Es ist deshalb nicht eine Rationierung. Wir haben genügende Überkapazitäten heute. Das führt nicht in eine Rationierung, sondern es geht darum, dass wir eine Spitalplanung und eine Bedarfsplanung vornehmen, wie das das KVG vom Kantons Zürich verlangt, eben gerade darum, weil wir die Kosten in den Griff kriegen müssen. Wenn wir diese Planung nicht machen, kriegen wir auch die Kosten nicht in den Griff. Und es ist auch nicht so, dass der Wettbewerb eine mengenmässige Bedarfsplanung ausschliesst. Im Gegenteil, Wettbewerb lässt auch eine mengenmässige Beschränkung zu. Und das sage nicht ich, sondern das sagt beispielsweise das Bundesgericht im Urteil zum Kanton Tessin.

Deshalb, Cyrill von Planta hat es richtig gesagt, haben wir hier keinen vollständigen Markt. Wir haben keinen Nachfragemarkt, sondern wir haben einen Angebotsmarkt. Die Spitäler und die Ärzte sagen, was der Patient braucht. Und wenn es Überkapazitäten gibt, dann ist die Tendenz gross, dass die Ärztin oder der Arzt sagt, dass man eben jetzt eine Überbehandlung braucht.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) spricht zum zweiten Mal: Ich habe noch zwei weitere Argumente sachlicher Natur für das Protokoll zuhanden des Gesundheitsdirektors. Medizinischer Fortschritt, wie von Ruth Frei genannt, ambulant vor stationär führen zu Bettenreduktionen und nicht zu Bettensteigerungen. Also wir dürfen auf dieser Basis durchaus mit weniger Betten rechnen.

Ich habe kürzlich eine interessante Diskussion mit der Hirsländengruppe geführt. Und sie hat prognostiziert, wenn wir wirklich ambulant vor stationär umsetzen, dann werden wir bei minus 25 bis minus 30 Prozent der Betten sein in unserer Planung.

Zweitens: Wir sprechen immer nur über Rationalisierung. Ich nehme das Wort «Rationalisierung» in den Mund, weil es gefallen ist. Es ist gefallen als Schimpfwort von Astrid Furrer: Die Wartelisten. Wir wissen ganz genau, dass bei Planungseingriffen eine Warteliste auch medizinischer Natur sehr sinnvoll sein kann. Als das Wort Warteliste fiel, hat der Kollege neben mir gesagt, das ist wahrscheinlich ein sehr vernünftiges Instrument. Ein bisschen warten, bevor man zum Messer greift, das tut gut. Das nennen wir Rationierung. Es ist das erste Mal vielleicht, dass wir von Rationierung im Gesundheitswesen reden. Aber ich kann Ihnen auch als Apotheker sagen, ein bisschen warten tut immer gut im Gesundheitswesen. Ich glaube, das sind Ideen, die

wir durchwegs diskutieren dürfen. Wir sollten unsere Spitalplanung und die Leistungsaufträge stringenter vergeben. Qualität vor Quantität, ambitionierte, höhere Mindestfallzahlen. Das fordern wir von der Gesundheitsdirektion.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 89 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

38. Hundegesetz, praktische Hundebildung

Parlamentarisch Initiative Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon) und Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) vom 3. Oktober 2016

KR-Nr. 319/216

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 320/2016 und 332/2016)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 7 Hundegesetz (LS 554.5) wird aufgehoben.

Begründung:

Mitunter ein tragisches Ereignis im Dezember 2005, bei dem ein sechsjähriger Knabe von drei Pitbull-Terriern angefallen und tödlich verletzt wurde, löste verschiedene Massnahmen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene aus.

Am 1. September 2008 trat das neue Tierschutzgesetz in Kraft. Seither mussten Hundehalter gemäss Art. 68 Tierschutzverordnung einen obligatorischen Kurs besuchen, um damit einen Sachkundenachweis zu erbringen. Die Ausbildung, ein Theoriekurs von mindestens vier Stunden und die praktischen Übungen von viermal einer Stunde Dauer, war von Beginn weg als Kollektivmassnahme umstritten. Die Wirkung dieser Kurse hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen untersucht und den Schlussbericht der Evaluation der Sachkundenachweise am 11. März 2016 publiziert. Darin wird dem Obligatorium keine objektive Wirkung anhand von «Hard Facts» (wie einer Abnahme von Vorfällen oder Verhaltensunterschieden zwischen Personen mit und ohne Kursbesuch) zugeschrieben. Am 19. September 2016 hat der Nationalrat die Motion 16.3227 angenommen, worin

der Bundesrat beauftragt wird, für Hundehalter das Obligatorium für den Erwerb eines Sachkundenachweises aufzuheben. Der Kanton Zürich ging seinerzeit bei der Gesetzgebung noch weiter, als es die eidgenössische Vorgabe verlangte. Das Hundegesetz, welches per 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, verlangt in § 7 eine praktische Hundeausbildung. Diese besteht aus einem vier Lektionen umfassenden Welpenkurs und einen Junghundekurs mit zehn Lektionen. Der nun nicht mehr erforderliche Sachkundenachweis ist Bestandteil dieser praktischen Hundeausbildung. Die kantonsrätliche Anfrage KR-Nr. 34/2016 vom 26. Januar 2016 hatte zum Ziel, Anhaltspunkte über die Wirksamkeit der neuen Vorgaben im Hundegesetz zu erhalten. Die Antwort des Regierungsrats vom 30. März 2016 zeigte, dass die Anzahl gefährlicher Hunde (z.B. Pitbull-Terrier) aufgrund der verschiedenen Verbote noch verschwindend klein ist. Allerdings ist die Anzahl Beissvorfälle bei gleichbleibender Anzahl Hunde im Kanton Zürich und trotz Obligatorium zur praktischen Hundeausbildung nicht rückläufig, sondern hat 2015 sogar ein neues Hoch erreicht.

Es kann also der Schluss gezogen werden, dass die generelle Pflicht zur Absolvierung der praktischen Hundeausbildung nicht zielführend und als Kollektivmassnahme unverhältnismässig ist. Aufgrund der Sachlage ist auch auf kantonaler Ebene nachzuziehen und das Hundegesetz ist entsprechend anzupassen.

39. Kein Zwang für Hundekurse

Parlamentarische Initiative Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Astrid Furrer (FDP, Wädenswil) und Jörg Kündig (FDP, Gossau) vom 3. Oktober 2016

KR-Nr. 320/2016

(gemeinsame Beratung mit KR-Nrn. 319/2016 und 332/2016)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Hundegesetz vom 14. April 2008 ist folgendermassen anzupassen:

§ 7 ist ersatzlos zu streichen.

~~§ 7. ¹ Wer einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, muss nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat.~~

²Der Regierungsrat

- ~~a. bezeichnet die grossen oder massigen Rassetypen (Rassetypenliste I),~~
- ~~b. regelt die Anerkennung von praktischen Hundeausbildungen,~~
- ~~c. legt Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Hundeausbildung fest,~~
- ~~d. legt fest, ab welchem Zeitpunkt die erforderliche praktische Hundeausbildung nachzuweisen ist,~~
- ~~e. regelt das weitere Verfahren.~~

Begründung:

Auf Bundesebene werden die obligatorischen Kurse zum Erwerb des Sachkundenachweises (SKN) abgeschafft.

Es zeigte sich anhand von Fakten, dass das Obligatorium keine objektive Wirkung, wie Abnahme von Vorfällen mit Hunden oder eine Änderung des Verhaltens von Personen mit und ohne Kursbesuch, erzielt. Zudem besucht ein Fünftel der Hundehalter die Kurse nicht. Meist ohne Folgen, weil der Vollzug einen hohen Aufwand nach sich zieht. Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Abschaffung des Obligatoriums die Absolventenzahlen in gleichem Rahmen bewegen würden. Wer von deren Qualität überzeugt ist, wird sie weiter besuchen.

Der Kanton Zürich hat das rigideste Hundegesetz der ganzen Schweiz. Im Kanton Zürich braucht es keine strengeren Vorgaben, als sie das Bundesgesetz vorschreibt, und keine strengeren als in anderen Kantonen.

40. Sunset Legislation für das Hundegesetz

Parlamentarische Initiative Astrid Furrer (FDP, Wädenswil), Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) und Alex Gantner (FDP, Maur) vom 24. Oktober 2016

KR-Nr. 332/2016

(gleichzeitige Behandlung mit KR-Nrn. 319/2016 und 320/2016)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Hundegesetz vom 14. April 2008 ist zu ergänzen:

§ 31¹ Die Geltung dieses Gesetzes ist auf 15 Jahre ab Inkrafttreten befristet.

² Der Kantonsrat beschliesst spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung.

Begründung:

Das Hundegesetz wurde aufgrund eines tragischen Unglücks in kurzer Zeit geschaffen. Damit wäre es von Anbeginn für ein befristetes Gesetz prädestiniert gewesen. Eine Befristung (Sunset Legislation) bedeutet, dass überprüft werden muss, ob die Erwartungen an das Gesetz erfüllt worden sind oder nicht. Das Parlament soll auf Antrag des Regierungsrates entscheiden, ob das Gesetz weiterhin seine Berechtigung und seinen Nutzen hat bzw. welche Teile des Gesetzes weiterhin Gültigkeit haben sollen und welche nicht. Insbesondere betrifft eine Überprüfung die obligatorischen Hundekurse und damit verbunden die Einteilung in Rassetypen.

Auch die Rassentypenliste II (sogenannte «Kampfhunde») sollte auf Wirkung und Sinn überprüft werden. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz nur einzelne Kantone solche Hundelisten führen und die Hunde sogar uneinheitlich auf ihre Gefährlichkeit beurteilt werden.

Ratspräsident Rolf Steiner: Am 27. Februar dieses Jahres haben Sie gemeinsame Beratung dieser Geschäfte beschlossen. Wir werden sie also gemeinsam diskutieren und anschliessend getrennt darüber abstimmen. Das Wort hat der Erstunterzeichner der parlamentarischen Initiative 319/2016, Tumasch Mischol.

Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon): Das Hundegesetz im Kanton Zürich ist das überregulierte Resultat einer emotionalen Debatte, die 2008 geführt wurde. Niemand bestritt, dass der allergrösste Teil der Hundehalter schon vor dem Hundegesetz einen guten und verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Tieren gepflegt hat. Vor allem ein tragischer Einzelfall in Oberglatt im Dezember 2005 führte aber dazu, dass sämtliche Hundehalter plötzlich unter Generalverdacht standen und verschiedene Auflagen erfüllen sollten. Paradox ist, dass besagter Einzelfall auch mit dem neuen Hundegesetz nicht hätte verhindert werden können. Ein Blick in die Protokolle zeigt, dass dies dem Kantonsrat auch seinerzeit schon bewusst war.

Nichtsdestotrotz wurde das Hundegesetz am 30. November 2008 wuchtig mit fast 80 Prozent Ja-Stimmen angenommen. In der öffentlichen Diskussion ging es seinerzeit aber nicht um die Hundekurse oder andere neue Kollektivaufgaben, sondern ausschliesslich um die Frage,

ob das Hundegesetz mit oder ohne Kampfhundeverbot eingeführt werden soll.

Per 1. Januar 2010 trat das neue kantonale Hundegesetz in Kraft. Seit-her stehen Halter eines Hundes, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört, in der Pflicht eine praktische Hundebildung zu absolvieren. Diese Anforderung geht wesentlich über diejenigen des Bundes hinaus, welche gemäss Tierschutzverordnung von den Hundehaltern einen Sachkundenachweis verlangte. Sowohl die Sachkunde-nachweise auf Bundesebene als auch die kantonale Praktische Hundebildung blieben von Beginn weg umstritten.

Die Wirkung des Sachkundenachweises hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen untersucht und den entsprechenden Schlussbericht der Evaluation im März 2016 publiziert. Darin wird dem Obligatorium keine objektive Wirkung anhand von Hard Facts, wie einer Abnahme von Vorfällen oder Verhaltensunterschiede zwischen Personen mit und ohne Kursbesuch, zugeschrieben. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Nationalrat im September 2016 beschlossen, dass das Obligatorium für Hundehalter für den Erwerb eines Sachkundenachweises aufzuheben sei. Dies ist nun seit 1. Januar 2017 so umgesetzt.

Auf kantonaler Ebene hatte meine Ende Januar 2016 eingereichte Anfrage 34/2016 zum Ziel, Anhaltspunkte über die Wirksamkeit der neuen Vorgaben im Hundegesetz zu erhalten. Die Antwort des Regierungsrats vom 30. März 2016 zeigte, dass die Anzahl Beissvorfälle bei gleichbleibender Anzahl Hunde im Kanton Zürich und trotz Obligatorium zur praktischen Hundebildung nicht rückläufig ist, sondern 2015 sogar ein neues Hoch erreicht hatte.

Auch im Kanton Zürich muss aus dieser Sicht der Schluss gezogen werden, dass die generelle Pflicht zur Absolvierung der praktischen Hundebildung nicht zielführend und als Kollektivmassnahme unverhältnismässig ist.

Zudem bringt der Wegfall des Sachkundenachweises eine Ungleichbehandlung der Hundehalter im Kanton Zürich. Bis Ende 2016 war jeder Hundehalter von einem obligatorischen Kursbesuch betroffen. Seit 2017 müssen gemäss kantonalem Hundegesetz nur noch diejenigen Hundehalter eine praktische Hundebildung besuchen, die einen grossen oder massigen Hund halten. Der Trend in der Hundehaltung geht aber weg von diesen Hunden. 2015 entfielen mehr als die Hälfte aller Neuregistrierungen auf kleinwüchsige Hunde, mit denen diese Kurse eben nicht besucht werden müssen.

Und zu guter Letzt ist vollständigkeithalber zu erwähnen, dass unbestrittenermassen sicher viele Hundehalter von den Kursen profitieren. Ich bin aber überzeugt, dass vor allem diejenigen profitieren, die sowieso schon interessiert sind. Diejenigen, die solche Kurse als lästige Pflicht anschauen, werden nicht mehr als nötig machen, um das Obligatorium irgendwie durchzustehen.

Das Fazit also ist, dass das Obligatorium zur praktischen Hundeausbildung am Ziel vorbeischießt. Das Hundegesetz ist anzupassen und Paragraph 7 ist ersatzlos zu streichen. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die parlamentarischen Initiative 319/2016 zu unterstützen.

Zur PI 320/2016, Kein Zwang für Hundekurse: Das Anliegen der parlamentarischen Initiative ist deckungsgleich. Paragraph 7 des Hundegesetzes ist ersatzlos zu streichen. Die SVP-Fraktion wird diese PI entsprechend auch unterstützen. Auf einen Punkt will ich dennoch eingehen: Das Argument der Initianten, dass ein Fünftel der Hundehalter die Kurse nicht besucht, hinkt. Das Problem wäre hier grundsätzlich nicht das Gesetz, sondern ein vernachlässigter Vollzug. Wenn ein Fünftel der Steuerzahler die Steuern nicht bezahlt, wird die Steuerpflicht auch nicht aufgehoben. Die Aussage bezieht sich aber auf die gesamtschweizerische Evaluation der Sachkundenachweise. Den Erwerb des Sachkundenachweises mussten die Gemeinden nicht überprüfen.

Gemäss Paragraph 14 der kantonalen Hundeverordnung prüfen die Gemeinden aber, ob die Hundehalter die praktische Hundeausbildung besucht haben. Und das machen die Zürcher Gemeinden und Städte auch. Der Vollzug ist äusserst aufwendig und zeitintensiv. Mit dem Anpassen des Hundegesetzes kann demzufolge auch ein stückweit die Bürokratie gestoppt werden.

Und letztlich zur parlamentarischen Initiative 332/2016, Sunset Legislation für das Hundegesetz: Der Kern dieser parlamentarischen Initiative ist die Überprüfung des Kampfhundeverbots – Rassetypenliste II. Die SVP hat das Hundegesetz sowohl im Kantonsrat als auch anlässlich der Urnenabstimmung im November 2008 konsequent bekämpft und war auch gegen das Kampfhundeverbot. Das Verdikt der Stimmberechtigten an der Urne war aber deutlich und klar.

Wenn das Hundegesetz, so wie es die PI verlangt, im Jahr 2025 überprüft werden soll, werden wohl alle heute noch lebenden Kampfhunde im Kanton Zürich tot sein. Es bleiben aber verschiedene Fragen offen. Ein Verbot bestimmter Rassen, welches nur bis an die Kantonsgrenze gilt, macht wenig Sinn. Wenn schon, müssten diese kantonalen Unterschiede auf Bundesebene geregelt werden. Zudem wird jeder, der das

Bedürfnis hat, einen Kampfhund zu besitzen, einen alternativen Weg finden. Neue Züchtungen, Kreuzungen oder das Abrichten von Hunden einer legalen Gattung machen es möglich, dieses Gesetz zu umgehen. Und auch hier sind wir der Meinung, dass das Verhindern von missbräuchlichen Züchtungen Sache in Bundesbern sein müsste.

Wir werden deshalb die Parlamentarischen Initiative 332/2016 nicht unterstützen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Der Kanton Zürich verweist gerne darauf, dass er keinen Spielraum habe, weil das Bundesgesetz dies oder das vorschreibe. Nun sind auf Bundesebene die obligatorischen Kurse zum Erwerb des Sachkundenachweises durch einen freisinnigen Vorstoss abgeschafft worden. Ganz nach dem Grundsatz, wenn es nötig ist, kein Gesetz zu machen, dann soll auch kein Gesetz gemacht werden. Man kann also, ohne irgendeine übergeordnete Weisung zu verletzen, auf das Obligatorium von Hundekursen verzichten. Das ist gerechtfertigt, denn es zeigt sich bei der Evaluation, dass dieses Obligatorium bei fast jedem «Fiffi» fast keine objektive Wirkung hat. Es kann keine Abnahme von Vorfällen mit Hunden oder keine Änderung des Verhaltens von Personen mit oder ohne Kursbesuch festgestellt werden.

Was man aber auch bei dieser Angelegenheit bei der Umsetzung des Hundegesetzes und insbesondere der Umsetzung der zugehörigen Verordnung feststellt, ist eine sture unflexible Haltung. Ob jemand seit Jahren Hundehalter ist oder nicht kümmert nicht. Ob jemand einen Kurs wegen ernsthaften familiären oder beruflichen Gründen nicht beenden kann, interessiert keinen. Statt mit Verständnis reagiert die Verwaltung mit einer Busse.

Das Obligatorium ist auch deswegen unnötig, weil Leute, die heute die Kurse besuchen, dies auch weiterhin tun würden und können. Mit dem Obligatorium werden nicht die Kurse aufgehoben, sondern lediglich der Zwang und die zugehörige grosse Bürokratie bei der Kontrolle von Hundehaltern deutlich reduziert. Möglicherweise steigt sogar die Motivation, wenn diese Kurse freiwillig besucht werden können. Die FDP wird die drei parlamentarischen Initiativen zur Abschaffung des Obligatoriums für Hundekurse unterstützen. Machen Sie das auch so. Danke.

Astrid Furrer (FDP, Wädenswil): Ja, wir scheinen auf den Hund gekommen zu sein. Aber im Sinn, dass wir Hundeliebhaber sind. Nun, die obligatorischen Hundekurse hat das Parlament auf eidgenössischer

Ebene abgeschafft und das hat uns drei Erstunterzeichner der Parlamentarischen Initianten auf den Plan gerufen.

Wir sind uns alle einig, dass man mit dem Hundegesetz zu weit gegangen ist. Die drei PIs unterscheiden sich ein wenig voneinander. Die erste verlangt die Abschaffung des ganzen Gesetzes, die zweite die Abschaffung der obligatorischen Kurse auf Kantonsebene und die dritte – das ist meine PI –, dass man das ganze Hundegesetz auf die Nützlichkeit überprüft. Von daher liebe SVP, lieber Tumasch, es ist schon sehr inkonsequent, die Abschaffung des Gesetzes zu verlangen, aber die Überprüfung nicht zu verlangen. Also hier solltet ihr durchaus zustimmen.

Ich möchte auf die Punkte Hundekurse und Rasselisten eingehen, denn ich finde das sehr wichtige Punkte, die ich diskutiert haben möchte.

Zu den Hundekursen: Im Kanton Zürich muss man ja weiterhin zehn weitere Lektionen besuchen, wenn man einen mittelgrossen Hund hat. Nun, in der Praxis zeigt sich halt, dass die Kurse ausgerechnet bei Hundehaltern, die es nötig hätten, aber den Sinn nicht einsehen, nichts nützen. Sie sperren sich und sitzen ihre Stunden ab, denn am Schluss gibt es keine Prüfung. Ich habe das selbst erlebt. Man besucht diesen Kurs, man hat den Hund nicht im Griff, aber man hat den Kurs besucht und man bekommt den Stempel, dass alles okay ist und man darf den Hund behalten. So etwas darf nicht sein. Und das sagen ja auch sämtliche Kursleiter. Und verantwortungsbewusste Hundehalter gehen eh freiwillig in den Hundekurs. Für diese ist das Gesetz sowieso unnötig.

Ich sehe auch kein Problem darin, dass die Kurse nicht mehr vorgeschrieben werden. Denn es ist im Eigeninteresse der Kursleiter und Vereine, Werbung für ihre Ausbildungsangebote zu machen. Denn diese machen durchaus Sinn, vor allem in der heutigen Zeit, wo man sich kaum noch etwas erlauben kann mit seinem Hund. Und sie werden auch aktiv diese Vereine. Die Hundevereine gehen sehr verantwortungsvoll um und haben die Initiative ergriffen. Von daher darf man schon sagen, dass das Obligatorium ein Türöffner war.

Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft – das ist das Heft – beschreibt darin, wie es nach der Abschaffung des Sachkundenachweises weitergehen soll. Und sie überlegt sich wie beim Reiterbrevet ein Hundebrevet anzubieten, auf freiwilliger Basis. Das gibt den Vereinen Mitglieder und die, die sich interessieren haben eine fundierte Ausbildung für ihren Hund, und das ist im eigenen Interesse jedes Hundehalters.

Zu den Rasselisten: Meiner Meinung nach gehören sie wirklich abgeschafft. Rasseliste heisst, dass es für gewisse Hunderassen eine Bewilligung zur Haltung braucht oder dass eine Rasse verboten werden kann. Nun, die Crux mit diesen Rasselisten ist, dass sie jeder Logik entbehren. In der Schweiz kennt nur die Hälfte der Kantone irgendwelche Rasselisten. Die anderen kennen null Einschränkungen.

Auf den Rasselisten sind die sogenannten Kampfhunde verzeichnet. Aber der Witz ist ja, dass bei den Kantonen, die solche Listen kennen, die Listen überhaupt nicht deckungsgleich sind. So gibt es Hunde, die in einigen Kantonen verboten sind und in anderen Kantonen erhalten sie eine Bewilligung und in wieder anderen haben sie gar keine Einschränkung. Ein Beispiel: Der Bullterrier ist im Kanton Zürich und Wallis verboten, in neun Kantonen bewilligungspflichtig und in 15 Kantonen ohne Einschränkung zur Haltung freigegeben. Umgekehrt gilt dasselbe: Der Dobermann ist im Kanton Zürich und 16 weiteren Kantonen ohne Einschränkung haltbar, im Wallis verboten und in acht Kantonen bewilligungspflichtig. Da kann mir doch niemand sagen, dass diese Rasselisten irgendeine wissenschaftliche Grundlage haben. Das entspringt mehr einer archaischen Angst vor diesen Hunden. Von daher sollten wir allen drei PIs zustimmen. Danke.

Rico Brazeros (BDP, Horgen): Ich bin mit Hunden aufgewachsen und ich bewirte seit rund 25 Jahren ununterbrochen massige Fellnasen (*Bezeichnung für langhaarige Hunde*) zuhause. Und ich bin kein Einzelfall. Gemäss Statistik dürfte rund jede 30. Person im Kanton Zürich einen Hund halten. Das hiesse, dass mindestens sechs Ratsmitglieder einen Hund haben müssten. Kommt das in etwa hin? Darf ich kurz fragen: Wer ausser mir hier drin hat einen Hund? (*Einige Ratsmitglieder erheben die Hand.*)

Kommt etwa hin. Sie alle, die einen Hund haben, wissen eigentlich genau, um was es hier geht. Für die anderen: Wir sollten hier mit einem grundlegenden Missverständnis aufräumen. Bei den Hundekursen geht es nicht um den Hund, es geht um den Halter. Denn der Depp ist immer am anderen Ende der Leine. Und insbesondere diejenigen Hundehalter, die solche Kurse ganz dringend nötig hätten, würden ohne Obligatorium gar keine Kurse besuchen. Aber jeder Hund hat es verdient, dass sein Halter wenigstens ein Minimum an zeitgemäßem Hundewissen besitzt.

Die Initianten behaupten – gestützt auf die Statistik des Bundesamts für Veterinärwesen –, dass sich die Situation mit den obligatorischen Kursen nicht verbessert hat. Das kann ich so nicht bestätigen. Erstens:

Die Spaziergänge sind entspannter geworden, weil die Halter bezüglich Hunde-Alltag besser informiert sind und ihren Hund auch besser lesen können. Ich sehe es meinem Hund beispielsweise auch am Allerwertesten an, wenn er Unfug im Kopf hat. Zweitens: Wenn man die Basisstatistik früher und heute betrachtet, müsste man eigentlich zu einem ganz anderen Schluss kommen, besonders hier im Kanton Zürich: Obschon der Raum enger, die Hektik grösser und der gesellschaftliche Druck – auch durch das Hundegesetz – stetig gewachsen ist, gibt es im Verhältnis erstaunlicherweise nicht mehr Bisse.

Die Argumente einiger Hundegesetz-Gegner sind sowieso ein wenig speziell. Also einer hat mir doch tatsächlich erklärt, dass er auch nicht jedes Mal, wenn er ein neues Auto kaufe, die Fahrprüfung neu machen müsse. Nun gut, mit Verlaub, solch ein Vergleich zeugt von einem IQ knapp im Bereich Zimmertemperatur.

Oder es wird moniert, dass sich ca. ein Fünftel aller Hundehalter dem Obligatorium entzögen und den Kurs gar nicht erst besucht hätten. Darum das Obligatorium abschaffen? Merkwürdige Logik. Sollen wir jetzt – um beim Thema Auto zu bleiben – Geschwindigkeits- und Alkoholkontrollen abschaffen, nur weil sich nicht alle an die Gesetze halten?

Damit wir uns richtig verstehen: Die aktuelle Gesetzgebung ist alles andere als perfekt. Wenn meine Frau nach 25 Jahren Hunde-Erfahrung einen Theoriekurs machen muss, weil ein Hund erstmals auf ihren Namen angemeldet ist, dann ist das selbstverständlich unverständlich. Aber wir sollten uns jetzt auch nicht zu einem Schnellschuss verleiten lassen. Nicht auf Kosten der Hunde. Darum unterstützen wir vorläufig einmal die Sunset Legislation der FDP. So haben wir genügend Zeit, um uns ein vertieftes Bild zu machen und allenfalls ein besseres Gesetz auszuarbeiten.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Ja, wir sind wirklich wieder auf den Hund gekommen. Ich kann mich erinnern, wir sind schon einmal an diesem Punkt gewesen, das war 2008, als wir das Hundegesetz hier beraten haben.

Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser Fall in Oberglatt tatsächlich das Fass zum Überlaufen gebracht hat. Aber nicht dieser Vorfall alleine. Und die emotionale Empörung danach, hat wirklich dazu geführt, das Hundegesetz zu revidieren. Es gab ja ein altes Hundegesetz aus dem Jahr 1971. Es wurde aber nicht revidiert, sondern neu gemacht.

Und ich finde es tatsächlich fahrlässig, wenn Sie heute die Aufhebung des Paragraphen 7 fordern. Ich bin überzeugt, dass Ruhe eingekehrt ist. Ich kann nur bestätigen, was Rico Brazerol gesagt hat. Auch als Hun-

dehalterin bin ich viel unterwegs und ich finde, dass eine Sensibilisierung stattgefunden hat, die gegenseitige Rücksichtnahme hat zugenommen und auch wenn ich als Joggerin unterwegs bin, fühle ich mich wirklich besser. Warum auch immer. Es ist schwierig, einen Beweis anzutreten oder diesen wirklich zu erbringen.

Unser Gesetz fusst auf zwei Leitplanken. Die eine Leitplanke ist die Sicherheit. Dazu wurden auch die Rassetypenlisten I und II und die kleinwüchsigen Hunde benannt. Die andere ist die Prävention. Und die Prävention, im Speziellen eine Risikoprävention, wurde mit der Einführung des Sachkundenachweises und der Ausbildung als Hundehalterin und Hundehalter erfüllt.

Und es ist einfach so, wenn ich einen neuen Hund habe, dann ist der Hund wieder anders und ich muss mich neu orientieren. Und es ist wirklich so, wir die Halterinnen und Halter sind die, die in die Pflicht genommen werden. Und wir müssen uns wirklich immer wieder damit befassen, wie wir mit den Hunden umgehen. Es gibt im Kanton Zürich knapp 60'000 Hunde. Es gibt vielleicht ein bisschen mehr, als es im Kanton Jura oder im Kanton Glarus gibt. Dadurch präsentiert sich vielleicht auch das Problem im Kanton Zürich ein bisschen anders.

Es ist klar, dass die Antwort auf die Anfrage verschieden interpretiert werden kann. Denn es steht deutlich, dass es noch zu früh ist, genauere Aussagen zu machen, ob jetzt diese obligatorischen Kurse und auch der Rest des Gesetzes tatsächlich eine Wirkung haben. Denn erst Hunde, die ab dem 31. Dezember 2010 geboren worden sind, fallen überhaupt unter dieses Gesetz. Und wir haben 2017. Sie wissen alle, wie lange es geht, bis ein Gesetz greift und bis man wirklich sagen kann, was die Umsetzung bringt.

Und wenn Astrid Furrer immer sagt, der Hundehalter, die Hundehalterin wird das aus eigenem Interesse machen, so stimmt das einfach nicht. Es gibt sicher viele die es tun, aber es gibt auch die anderen. Und darum bleibe ich dabei, dass diese Ausbildung sehr wichtig ist und dass es darum geht, das Gefährdungspotenzial zu senken.

Ich wünsche mir wirklich, dass Sie bereit sind, nochmals darüber nachzudenken, ob Sie diesen Paragraf 7 sang- und klanglos streichen wollen. Denn ich erinnere mich gut, es ist nicht die SP-Fraktion gewesen, die hyperventiliert hat, als die tragischen Unglücke passierten. Denn das war wirklich tragisch und das möchten wir ja nicht mehr erleben. Aber der «Blick» hat eine Umfrage gemacht und da waren doch viele Politikerinnen und Politiker aus den bürgerlichen Reihen zuvorderst auf dieser Initiative und haben sich eingeschrieben. Und

dann wenn es Realität wird und eine Gesetz umgesetzt werden muss, möchte man sich daran nicht mehr erinnern.

Ich bitte Sie wirklich, diese beiden parlamentarischen Initiativen nicht vorläufig zu unterstützen. Und das gleiche auch bei dieser Sunset Legislation. Es ist wahre Willkür. Hier beim Hundegesetz finden wir jetzt auf einmal, ja, das wird dann immer wieder regelmässig überprüft. Das finde ich eine Zumutung, das muss ich ehrlich sagen. Sie sind die Bürokratieabbauerinnen und -abbauer par excellence bei der FDP, aber was Sie vorschlagen, das ist auch Bürokratie pur. Darum bitte ich Sie, auch diese parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Daniel Heierli (Grüne, Zürich): Müssten Hundekurse obligatorisch sein? Es gibt Argumente dafür und dagegen. Das Kursobligatorium wurde aufgrund eines schweren Unfalls im Jahr 2005 eingeführt, als ein Kampfhund ein Kind zu Tode biss. Ob ein Kursobligatorium diesen Unfall hätte verhindern können, kann man zwar bezweifeln. Wahrscheinlich war bei diesem Unfall nicht mal mangelnde Hundekenntnis des Halters ausschlaggebend. Lassen Sie es mich mit der Fahrprüfung vergleichen: Dort können Sie feststellen, ob ein Neuling das Fahrzeug beherrscht und ob er die Verkehrsregeln kennt. Aber Sie können nicht prüfen, ob er später die Strasse als Rennstrecke missbrauchen wird. Die Vernunft, den Anstand und die Integrität des Charakters können Sie an der Prüfung eben kaum testen. Und etwas Ähnliches trifft wahrscheinlich auf die Hundekurse auch zu.

Was wären dann die Gründe für ein Obligatorium? Ja, zum Beispiel der Tierschutz. Unter schlechter Tierhaltung leidet zuallererst der Hund. Da kann ein Kurs durchaus helfen. Auch kann ein Obligatorium wohl den einen oder anderen unüberlegten Spontankauf verhindern. Das wäre ganz klar ein Plus. Spontan kann man vielerlei kaufen, bei Tieren liegt das ganz klar nicht drin.

Ausserdem wollen wir ja nicht nur, dass der Hund keine Lebensgefahr darstellt. Er soll der Öffentlichkeit auch nicht lästig sein. Er soll nicht mitten auf die Wege kacken und er soll unbekanntem Personen nicht nachrennen, selbst wenn er tatsächlich nur spielen will.

Zu den Gründen gegen ein Obligatorium: Ein Hundehalter kann sich zweifellos die Kenntnisse auch ausserhalb der formellen Kurse aneignen und dann ist es sicher nicht sehr sinnvoll, ihn zusätzlich zum Kurs zu verdonnern. Und wie schon erwähnt, gegen charakterliche Mängel hilft der Kurs auch nicht. Die Grünen werden zu den beiden PIs, die die Aufhebung der Kurse fordern, nicht einheitlich abstimmen. Kolle-

ginnen und Kollegen, Sie haben jetzt einmal die Chance, mit guten Voten tatsächlich noch die eine oder andere Stimme zu kriegen.

Zu den juristischen Aspekten der Sunset Legislation wird sich Beat Bloch äussern.

Ich möchte zu den Rassenlisten noch ganz kurz etwas sagen: Das Argument, dass es in der Schweiz nicht einheitlich gemacht wird, finde ich schwach. Inhaltlich sagt es gar nichts. Nun, es gibt Jagdhunde, die für die Jagd gezüchtet wurden, es gibt Kampfhunde, die für Kämpfe gezüchtet wurden. Das ist eine Tatsache, und ich finde, solche Hunde brauchen wir nicht in der Schweiz. Danke.

Nik Gugger (EVP, Winterthur): Wissen Sie wie viele Hundehalterinnen und Hundehalter es im Kanton Zürich gibt? Es sind sage und schreibe mehr als 50'000 Personen, die einen oder mehrere Hunde haben. Die sichere Hundehaltung steht aber immer wieder im Fokus des öffentlichen Interesses. Hauptursache dafür bilden tragische Vorfälle mit Hunden, von denen besonders Kinder betroffen sind. Dies hat eine rege politische Diskussion ausgelöst. Daraus resultierten verschiedene strengere gesetzliche Vorgaben des Bundes und schliesslich der Erlass des Hundegesetzes im Kanton Zürich 2010.

Dieses Gesetz fordert, dass Hundehalterinnen und Hundehalter einen Ausbildungskurs besuchen. Die SVP und FDP fordern nun, dass Artikel 7 Hundegesetz aufgehoben werden soll. Dies ist eine völlige Schnapsidee. Auf eine solche Idee kann nur jemand kommen, der nie ein Kind hatte, das von einem Hund angegriffen wurde oder zumindest niemand in der Familie hat, der beim Joggen einfach so angekläfft wurde. Wer einen Hund möchte, soll ruhig in den Kurs gehen.

Fazit: Die EVP machte sich in den vergangenen Jahren stark für ein Hundegesetz. Und Hans Farni, Altkantonsrat der EVP, stand an vorderster Front dieser Forderung.

Weiter ist für uns nicht einsichtig, dass dieses relativ junge Gesetz schon wieder abgeschafft werden soll. Dieser Kurs wirkt sicher präventiv. Auch wenn in den letzten Jahren die Bisse nicht zunahmen, sollen Hundehalterinnen und Hundehalter aus meiner Sicht weiterhin in die Pflicht genommen werden und sich gut überlegen, welche Verantwortung sie eingehen mit einem Hund. Auch muss ihnen ein Hund mindestens 14 Stunden Schulungsaufwand wert sein. Durch diesen Aufwand werden sie auch nicht leichtfertig gekauft und nicht auf der Strasse oder im Heim landen. Weiter lohnt sich aus meiner Sicht weiterhin eine Schulung von Hund und Mensch, und jeder Mensch, der dadurch nicht gebissen wird, ist es wert, dass dieses Gesetz nicht ge-

strichen wird, auch wenn gemäss der Initianten aufgrund des Schlussberichtes suggeriert wird, dass keine objektive Besserung eingetreten ist.

Wir werden die PI 319/2016 und die PI 320/2016 nicht vorläufig unterstützen.

Nun noch kurz zur Sunset Legislation der PI 332/2016: Geschätzte Anwesende, das junge Gesetz müssen wir weiter unbefristet lassen. Die Stärkung des Gesetzes wird durch die Sunset Legislation nicht gefördert. Wir wollen weiterhin den Status quo. Auch möchten wir die FDP daran erinnern, dass für die Einführung im 2008 Gabriela Winkler (*Altkantonsrätin*) an vorderster Front mit der EVP gekämpft hat. Seit der Einführung haben wir Ruhe von Hundeattacken wie in Oberglatt, Rüti, Zürich und Niederhasli. Und nun, wo das Gesetz greift, wollen Sie das Gesetz wieder in Raten abschaffen. Das Hundegesetz zielt auf Prävention. Das ist klar festzuhalten. Ich bitte Sie, auch diese PI nicht vorläufig zu unterstützen.

Andreas Hauri (GLP, Zürich): Ja, es macht den Anschein, dass das Thema Hunde respektive die Hundeschulungen und dessen Sachkundenachweis für einige hier mindestens eines zentralsten Anliegen ist. Und es macht den Anschein, dass hier ein kleiner Positionierungskampf zwischen FDP und SVP stattfindet. Komisch.

Sie haben es gehört, gleich drei Vorlagen, davon zwei deckungsgleiche, werden jetzt behandelt und ein revidiertes Hundegesetz steht zudem in der Pipeline, um in der Kommission behandelt zu werden. Ja, da kann einem im wahrsten Sinne des Wortes hundeübel werden. Aber eins nach dem anderen: Eigentlich sollte es genügen, dass man Hundehalter darauf aufmerksam macht, dass ein sozialisierter Hund, das soll heissen, einer der als Welpen eben einen Kurs oder ähnliches besucht hat, im Alltag einfacher zu handhaben ist. Ein Kurszwang oder eben diesen Sachkundenachweis, deren Erkenntnisse danach nicht befolgt werden, ist leider immer mal wieder die Realität. Abgesehen davon ist die damit verbundene Bürokratie aufwendig.

Ja, eine Lebensgemeinschaft mit einem Hund bringt natürlich viel Verantwortung mit sich, und eigentlich muss man davon ausgehen, dass dieser Entscheid von mündigen Bürgern getroffen wird, die danach Verantwortung für ihren Hund übernehmen.

Eigentlich sollte es genügen, dass, und eigentlich sollte man davon ausgehen, dass, und eigentlich erwarten wir Grünliberalen von Hundehaltern Eigenverantwortung. Die Erfahrungen der grünliberalen Kantonsräte aus dem eigenen Umfeld sind allerdings sehr unterschiedlich und so haben wir Stimmfreigabe bei den PIs Mischol und Farner

beschlossen. Ein Teil der Fraktion, und dazu gehöre auch ich, ist der Meinung, dass Eigenverantwortung gestärkt werden soll und die Pseudo- oder teilweise Pseudoschulungen abgeschafft werden können. Ein Teil der Fraktion ist der Meinung, dass mindestens ein Kurs für Ersthundehalter, mindestens für sogenannt gefährliche Hunde, leider nach wie vor notwendig sei und sich dies soweit bewährt.

Noch kurz zur Sunset Legislation: So verlockend dies ist: Vom Grundprinzip macht es Sinn, alle Gesetze regelmässig zu überprüfen und vor allem möglichst zu entschlacken. Wieso jedoch jetzt dies hier und eigentlich nur hier angewendet werden soll, erscheint uns doch sehr zufällig und ohne Konzept. Das heisst konkret, wenn kein schlimmer Unfall passiert, wird das Gesetz gelockert, wenn dann wieder einmal etwas passiert, wird es wieder verschärft, dann wieder gelockert et cetera. Wir Grünliberalen unterstützen diese PI nicht. Besten Dank.

Laura Huonker (AL, Zürich): Wie wir gehört haben, ein Kampfhund hat ein Kind angefallen, die Empörung war gross, und das hat die Aufmerksamkeit auf sogenannte Kampfhunde gelenkt. Die politische Antwort war ein Hundegesetz. Wer ad hoc Gesetze entwirft, soll auch dazu stehen. Die Alternative Liste wird keine dieser Initiativen überweisen.

Peter Häni (EDU, Bauma): Ich werde mich kurz halten, denn vieles wurde schon gesagt und mehrfach wiederholt.

Aufgrund von fehlenden «Hard Facts» wollen die Initianten das Hundegesetz ersatzlos streichen. Ich stelle mir die Frage, werden die Vorfälle gar nicht gemeldet? Die Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage 34/2016 hält fest, dass aufgrund von diversen Verboten die Anzahl gefährlicher Hunde nur noch verschwindend klein ist. Allerdings ist die Anzahl Beissvorfälle bei gleichbleibender Anzahl Hunde trotz Obligatorium zur Hundebildung nicht rückläufig, sondern hat 2015 ein neues Hoch erreicht. Das zeigt, dass eine Streichung des Artikels 7 nicht die Lösung ist, sondern dass der Artikel geändert und nicht gestrichen werden muss.

Wir waren noch nie Fans von obligatorischen Hundekursen. Der Hundehalter soll aber vorzeigen können, dass ein Hund auch wirklich gehorcht, beispielsweise in Form einer Sachkundeprüfung. Ob er Hundekurse besucht oder ob er den Hund selber erzieht, soll ihm überlassen werden. Wir sind gegen eine Vorschriftsanordnung in allen Lebensbereichen, aber für eine Förderung der Eigenverantwortung. Wir

brauchen in der EDU auch keine Stimmfreigabe, wir haben die bessere Lösung. Die EDU wird die drei PIs nicht vorläufig unterstützen. Besten Dank.

Josef Widler (CVP, Zürich): Das Hundegesetz ist exemplarisch für die Legiferierung aus dem Affekt. Es war wirklich tragisch, dass dieses Kind zu Tode gebissen wurde, und die Politik sah sich genötigt, jetzt zu reagieren. Das war man dem Volk ja schuldig.

Es erinnert mich etwas an die Geschichten in der Medizin. Da findet doch ein Patient irgendeine seltene Erkrankung, die man mit einer Untersuchung hätte finden können, und jetzt verlangen alle, dass man sämtliche Leute nach dieser Methode untersucht. Das wäre völlig falsch. Denn das widerspricht den WZW-Kriterien, also Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Und man muss sich doch gefallen lassen, dass die Statistik, die jetzt präsentiert wird, dass diese Kurse keinen Effekt auf die Häufigkeit von Bissverletzungen gehabt haben. Sie sagen nun, machen wir es trotzdem. Ich glaube, wenn Sie wissen, wie gut zum Beispiel unsere Patienten in der Compliance sind, wenn wir sie wirklich gut aufklären, wie sie dann doch aufhören zu rauchen, wie sie ihr Übergewicht im Zaun halten, dann staune ich schon, wenn sie meinen, wenn die Leute während 14 Stunden in einen obligatorischen Kurs gewesen sind, dass sie dann wissen, wie sie mit ihrem Hund umgehen können.

Auch das tierschützerische Argument greift für mich nicht. Es heisst, es wäre eben gut, wenn die Hundehalter oder die Leute, die einen Hund wollen, sich zuerst darüber Rechenschaft geben müssen, was es heisst, einen Hund zu bekommen. Ich sage Ihnen, ja, dann müssten wir auch Elternkurse vor dem Zeugungsakt einführen. Das wäre doch auch noch wichtig. Sie verlangen hier etwas oder lassen hier etwas im Gesetz, das es wirklich nicht braucht und vor allem etwas, das keine Wirkung zeigt. Wir werden diese beiden Initiativen vorläufig unterstützen, sind aber doch erstaunt, dass das gleich von zwei Parteien am gleichen Tag eingereicht wurde. Also doch politisch etwas speziell. Die Sunset Legislation ist hochinteressant, aber wir finden das Hundegesetz jetzt nicht gerade geeignet als Gesetz, an dem dies exemplarisch durchexerziert werden müsste.

Ratspräsident Rolf Steiner: Das Wort hat jetzt Beat Bloch. Verbleibende Zeit jetzt noch 2 Minuten 15 für die Grüne Fraktion.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Ich werde versuchen mich daran zu halten. Wie bereits angekündigt spreche ich zu dieser Sunset Legislation. Die FDP versucht mit diesem Vorstoss dem Hundegesetz eine beschränkte zeitliche Gültigkeit zu geben. Aus Sicht unserer Fraktion ist diese Art zu legiferieren mehrfach problematisch. In einem Gesetz sollten diejenigen Grundsätze verankert werden, die in zeitlicher Hinsicht Modeströmungen überdauern. Gute Gesetze bleiben oft über Jahrzehnte bestehen oder werden nur in wenigen Teilbereichen angepasst. Im Sinn der Rechtssicherheit sollte für alle klar sein, dass einmal erlassene Gesetze Gültigkeit haben, bis sie vom Gesetzgeber selber abgeändert werden.

Mit dem vorliegenden Verfahren würde wohl der Verlängerungsbeschluss zumindest einem fakultativen Referendum unterstehen, und so gäbe es bei einem Referendum eine Abstimmung über ein bestehendes, unverändertes Gesetz, was in sich systemfremd ist.

Über eine parlamentarische Initiative sollen neue Instrumente auf gesetzgeberischer Ebene eingeführt werden, ohne dass die gesetzgeberischen Grundlagen dafür geschaffen wurden. Die Bestimmung führt dazu, dass ein zwingender Beschluss in zwölf Jahren gefällt wird, auch wenn überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. So etwas nennt man grundsätzlich überflüssige Demokratie und überflüssige Bürokratie, die die FDP sonst bei jeder sich bietenden Gelegenheit gerne bekämpft.

Eine Unsicherheitsphase wird ebenfalls vor Ablauf der zwölf Jahre entstehen. Diese ist programmiert. Die Vollzugsorgane wissen dann nicht, ob und wie lange das Gesetz noch Gültigkeit haben wird. Diese Sunset Legislation kommt aus Amerika. In Amerika wurde sie mehrfach in verschiedenen Gliedstaaten geübt. Alle sind wieder davon weggekommen, weil sie ... *(die Redezeit ist abgelaufen)*.

Renate Büchi (SP, Richterswil) spricht zum zweiten Mal: Ja, noch kurz etwas zur CVP: Ich habe ja auch die Protokolle nachgelesen aus dem Jahr 2008 und stelle doch wieder einmal mit Erstaunen fest, wie wandelbar die Meinungen der CVP sind. Und ich möchte einfach nochmals festhalten, dieser eine Vorfall war die Spitze des Eisberges, und es ist nicht ein emotionales Gesetz. 2005 ist dieses Unglück passiert, das Gesetz wurde 2010 in Kraft gesetzt. Ich denke, dazwischen haben wir uns doch gefangen und sind mit gutem klarem Geiste an die Erarbeitung dieses Gesetzes gegangen, und ich finde es eigentlich unverschämt, einfach zu unterstellen, dass dies ein so typisches emotionales Gesetz sei, das so wahrscheinlich nicht viel bringt. Vielen Dank.

Josef Widler (CVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Die Meinungen dürfen sich wandeln, vor allem wenn es Studien gibt, die einem gescheiter machen.

Ratspräsident Rolf Steiner: Wir kommen zu den Abstimmungen zu den einzelnen parlamentarischen Initiativen.

Abstimmung PI Mischol

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 319/2016 stimmen 95 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Abstimmung PI Farner

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 320/2016 stimmen 96 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Abstimmung PI Furrer

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 332/2016 stimmen 37 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

41. Keine selbstständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen in der Sozialhilfe

Parlamentarische Initiative Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Cyrill von Planta (GLP, Zürich) vom 23. Mai 2016

KR-Nr. 169/2016

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 21 SHG wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

«Auflagen und Weisungen sind nicht selbständig anfechtbar.»

Begründung:

Schon gemäss der bisherigen gesetzlichen Regelung waren Auflagen und Weisungen nicht selbständig anfechtbar. Sie konnten nur zusammen mit einem späteren Entscheid über Sanktionen angefochten werden. Mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009 (Prozess-Nummern: VB.2009.00262, VB.2009.00268 und VB.2009.00269) wurde jedoch das sogenannte zweistufige Verfahren eingeführt. Das führt dazu, dass zunächst die Auflage bzw. Weisung überprüft werden kann und erst danach deren Einhaltung überprüft und gegebenenfalls eine Sanktion ausgesprochen werden darf. Diese ist dann ihrerseits wieder anfechtbar. Dabei kann man im Übrigen die eigentlich rechtskräftige Auflage bzw. Weisung erneut überprüfen lassen, da sich die Umstände verändert haben könnten.

Dieses sehr umständliche Verfahren führt zu mehr Aufwand und dazu, dass eine Sanktion hinausgezögert werden kann. Das führt auch zu Mehrkosten, da in dieser Zeit keine Sanktionen ausgesprochen werden können. Ein substantieller Gewinn für den Sozialhilfebezüger hinsichtlich rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien ergibt sich insbesondere angesichts der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine Sanktion nicht.

Die vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes soll die alte Regelung wiederherstellen. Diese hält vor der Praxis des Bundesgerichts stand (BGE 132 V 104 Erw. 5.2.6). Das Bundesgericht beschäftigt sich in diesem Entscheid zwar nicht mit Sozialhilfe. Seine Erwägungen sind jedoch ohne Weiteres auch auf die Sozialhilfe übertragbar.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Schon gemäss dem aktuellen Sozialhilfegesetz waren Auflagen und Weisungen nicht selbständig anfechtbar, sondern konnten nur zusammen mit einem Kürzungsentscheid beanstandet werden. Diese Praxis war stets unbestritten, und das, soviel ich weiss, in allen politischen Lagern.

Mit einem Entscheid des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009 wurde diese bewährte Praxis ohne Not gekippt. Es wurde das sogenannte zweistufige Verfahren eingeführt. Danach muss eine Auflage oder Weisung vorab angefochten werden können, bevor eine Sanktion ausgesprochen werden kann, welche dann ihrerseits angefochten werden kann. Und damit nicht genug der Bürokratie. Eine bereits in der ersten Stufe als in Ordnung befundene Auflage oder Weisung kann in der zweiten Stufe erneut überprüft werden, da sich ja die Umstände verändert haben könnten. Das macht das gesamte Verfahren unnötig

kompliziert und vor allem deutlich länger. Und es bietet den Sozialhilfebezüglern ein probates Mittel, einen unrechtmässigen, sprich zu teuren Zustand zu verlängern und eine Sanktion zu verzögern.

Dieses sehr umständliche Verfahren kostet deutlich mehr Zeit und Geld als das ursprünglich bewährte Verfahren. Die vorliegende PI will eigentlich gar nichts anderes, als die altbewährte Praxis wieder herzustellen.

Diese Praxis hält denn auch vor übergeordnetem Recht stand und ist insbesondere nicht bundesverfassungswidrig. Sie will und kann dem Sozialhilfebezüglern insbesondere kein bestimmtes Verhalten aufzwingen. Das Bundesgericht hält in Entscheid BGE 132 V 104 in Erwägung 5.2.6 fest, dass es sich bei Auflagen und Weisungen um sozialrechtliche Lasten und keine Pflichten handelt. Dieser Entscheid betrifft zwar nicht die Sozialhilfe, ist jedoch zu 100 Prozent auf die Sozialhilfe übertragbar. Demnach steht es einem Sozialhilfebezüglern frei, zum Beispiel eine zu teure Wohnung zu behalten, wenn er den Preis, der das zulässige Mass übersteigt, aus dem Grundbetrag bezahlt oder dies anderswo einspart. Wenn er das nicht kann, kann er immer noch die zu teure Wohnung behalten. Er kann einfach nicht damit rechnen, dass der Staat einen zu hohen Lebensstil finanziert.

Es war denn auch die Stadt Zürich – und das ist nicht gerade ein Hort von SVP-Hardcore-Sparern –, die den Entscheid des Verwaltungsgerichts über die Einführung des zweistufigen Verfahrens beim Bundesgericht angefochten hat.

Es geht heute zusammenfassend nicht darum, den Rechtsschutz von Sozialhilfebezüglern zu beschneiden. Es geht darum, ein unsinnig kompliziertes Verfahren wieder zurechtzurücken und eine altbewährte, rechtsstaatlich einwandfreie, zumindest in der Vergangenheit von allen politischen Lagern – soviel ich weiss zumindest – getragene Regelung wiederherzustellen. Vielen Dank.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Hilfeempfänger nach Sozialhilfegesetz sind dazu angehalten, alles für sie mögliche zu unternehmen, damit ihre Situation verbessert wird. In der modernen Sozialhilfe gehört dazu, dass durch die Sozialbehörde Weisungen und Auflagen erlassen werden. Es ist wenig zielführend, wenn dann bereits, zum Beispiel, gegen die Weisung zur Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprojekt oder zur Aufforderung eine günstigere Wohnung zu suchen, rekurriert wird.

Diese PI will lediglich sicherstellen, dass der Ablauf bei Auflagen und Weisungen in einem zeitlich verhältnismässigem Rahmen vonstattengeht.

Es darf davon ausgegangen werden, dass dann auch Sanktionen wohlüberlegt und nur aus triftigem Grund, wie Nichtbefolgen, ausgesprochen werden. Gegen diese kann dann aber sehr wohl Einsprache erhoben werden. Die FDP unterstützt die PI. Danke.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Wenn der Staat einem Bürger oder einer Bürgerin mit einer Auflage ein bestimmtes Verhalten aufzwingen will, dann greift er damit je nach Einzelfall unterschiedlich stark in die Grundrechte dieses Menschen ein. Insbesondere in sein Grundrecht auf persönliche Freiheit. Und auch die Verfassung des Kantons Zürich garantiert dieses Grundrecht. Der Rechtsstaat muss für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermassen gelten, inklusive für die Sozialhilfebeziehenden. Diese sind durch die verschiedensten Auflagen und Weisungen der Sozialbehörden ungleich häufiger als der Rest der Bevölkerung damit konfrontiert, dass ihnen der Staat Vorschriften macht, zum Beispiel für Wohnungswechsel, Kinderbetreuung et cetera.

Was die PI hier fordert, ist, dass der Kanton Zürich bei den Sozialhilfebeziehenden in die Grundrechte eingreifen darf und diese nicht dagegen anfechten dürfen. Wenn eine selbständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen tatsächlich derart viele schwierige und teure Umstände verursacht, wie die Initianten hier sagen, dann müssen doch ganz allgemein selbständige Anfechtungen verunmöglicht werden. Auch ein Grundeigentümer, dem die Weisung erteilt wird, einen Baum zu fällen oder ein Dachfenster entfernen zu lassen, dürfte sich dann nicht mehr dagegen wehren, sondern erst gegen die Sanktion, welche bei Nichtbefolgung erlassen wird. Dasselbe müsste auch für einen Autofahrer gelten, dem die Auflage erteilt wird, sein Auto umzurüsten oder für die Eltern eines Schulkindes, dem die Auflage gemacht wird, den Schulpsychologen aufzusuchen.

Heute gibt es bei uns zumindest dem Buchstaben nach keine Bürger erster und zweiter Klasse mehr. Und ich hoffe auch stark, dass auch niemand mehr zurück zu einem solchen System will. Es wäre doch absurd, wenn die Betroffenen in all diesen Fällen, dies nicht anfechten dürften. Dass heute Kantonsrätinnen und Kantonsräte zum x-ten Mal ein Sonderrecht für Sozialhilfebeziehende fordern, ist Diskriminierung in Reinkultur.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste lehnt die parlamentarische Initiative von Benedikt Hoffmann ab.

Ich weiss, es fällt der SVP und wohl auch der FDP schwer, zu akzeptieren, dass wer Sozialhilfe bezieht, dennoch ein vollwertiges Mitglied unserer Gesellschaft bleibt. Und sie behalten auch ihre Rechte.

Wer in eine wirtschaftliche Notlage gerät, bekommt wirtschaftliche Hilfe, die Person wird aber nicht bevormundet. Der Rechtsstaat gilt auch für diese Menschen. Deshalb hat auch das Verwaltungsgericht so entschieden: Auflagen und Weisungen sind anfechtbar. Das ist Rechtsstaat pur, Punkt. Das Verwaltungsgericht sagt denn auch klipp und klar: «Nach gefestigter Praxis stellen Auflagen und Weisungen im Sinne von Paragraph 21 SHG (*Sozialhilfegesetz*), die auf eine Verbesserung der Lage von Hilfeempfängern mithin auf dessen Integration abzielen, anfechtbare Anordnungen dar.» Das Sozialhilfegericht erwägt denn auch, dass für sozialhilferechtliche Weisungen ein grösserer Anwendungsbereich besteht als im Sozialversicherungsrecht. Von daher sei das Interesse von Betroffenen an einen Rechtsschutz, der unmittelbar an einen Erlass der fraglichen Weisung anknüpft tendenziell höher zu werten als im Sozialversicherungsrecht. Zudem bestünde die Gefahr, dass zahlreiche Anordnungen der Sozialhilfebehörde nicht mehr in Form einer anfechtbaren Verfügung ergingen, sondern in Form von Auflagen und Weisungen. Dass der Rechtsweg in der Sozialhilfe nicht mit dem Rechtsweg im Sozialversicherungsrecht vermischt werden darf, hält das Verwaltungsgericht ebenfalls deutlich fest. Bei den Anordnungen in der Sozialversicherung geht es um Handlungen, die erfüllt werden müssen, damit der Versicherungsanspruch geprüft werden kann. In der Sozialhilfe geht es aber direkt um Leistungen. Bei dem vom Initianten zitierten Bundesgerichtsentscheid geht es eben bloss um Verhaltensanweisungen und eben nicht um die Leistungen.

Was die Initianten wollen, ist, den Sozialhilfebezügern den Rechtsweg abzuschneiden. Das verstösst gegen elementare Grundrechte. Ich befürchte, dass mit der vorgeschlagenen Änderung des SHG, wenn wir sie so vornehmen würden, das übergeordnete Recht verletzt würde und dass diese PI dann gegen Artikel 10 der Bundesverfassung verstossen würde und letztendlich hier ein Konflikt besteht.

Cyrill von Planta (GLP, Zürich): Die Grünliberale Partei wird diese parlamentarische Initiative unterstützen. Wir sehen dieses Geschäft verhältnismässig unpolitisch, und zwar geht es uns in erster Linie darum, dass die Behörden effizient arbeiten können. Und was wir nicht ganz verstehen, ist halt diese ideologische Haltung der Linken in diesem Bereich, weil es letztendlich immer diese ideologische Haltung war, die Verbesserungen im Vollzug verhindert hat, gerade in der

Stadt Zürich, und die letztendlich dann das System in Verruf bringt, das eigentlich so niemand in Frage stellt. Und das ist sehr bedenklich.

Wenn man dieses Gerichtsurteil liest, dass wir in der parlamentarische Initiative erwähnen, dann war es beispielsweise einfach ein Querulant, der aber bei der jetzigen Rechtslage Recht bekommen hat. Und da muss man sagen, es liegt gar kein Sozialhilfemissbrauch vor, sondern ich würde das sogar eher als Grundrechtsmissbrauch bezeichnen.

In diesem Sinn, weil wir eben eine effiziente Behördenarbeit wollen, denken wir, dass es hier sinnvoll ist, das Gesetz zu ändern, damit die Sozialämter schnell und effizient arbeiten können.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Wie sollen Behörden mit Menschen umgehen, die sich permanent der Kooperation verweigern? Es braucht dazu griffige Instrumente und eben Instrumente, die wirklich greifen.

Es gilt hier abzuwägen, welches Risiko grösser ist, das Risiko von Behördenwillkür, das willkürlich irgendwelche Auflagen und Weisungen erlassen werden, einfach um die Sozialhilfebezüger zu quälen oder auf der anderen Seite das Risiko, dass Rechtsmittel wirklich in dem Sinn missbraucht werden, um möglichst viel Geld zu kassieren und sich möglichst lange den berechtigten Forderungen der Gesellschaft zu entziehen.

Wir finden, es braucht hier tatsächlich eine Auseinandersetzung und eine Güterabwägung und dieser Diskussion wollen wir uns in der Kommission stellen. Wir werden deshalb diese PI vorläufig unterstützen.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Liebe GLP, das ist kein unpolitischer Vorstoss. Unsere Ideologie ist, dass die Grundrechte geschützt werden – auch die Grundrechte von Sozialhilfeempfängern. Und die Rechtsweggarantie gilt auch für die Sozialhilfeempfänger. Wir sehen es als unnötig an, dass diese Rechtsmittel eingeschränkt werden. Nein, es ist so, dass gerade die Personen, die sich dann häufig falsch verstanden fühlen, die vielleicht einen querulantischen Auftritt haben, dass man diesen Menschen nicht noch Vorschub leisten soll, indem man sie quasi kurz hält.

Der Vorstoss ist unnötig. Die Gerichte können anschliessend entscheiden, können diese Beschwerden ablehnen, und dann kann die Verwaltungstätigkeit ausgeführt werden. Wir bitten euch, auf diese PI nicht einzutreten.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Ich glaube, dass Auflagen und Weisungen überprüft beziehungsweise angefochten werden können, ist ein Prinzip des Rechtsstaates. Ob diese Anfechtungen nun wirklich ein Problem in Stadt und Gemeinden darstellen, wollen wir wissen. Meine Gemeindevertreter konnten dies nicht einheitlich beantworten: Volketswil sagt eher Nein, Zürich sagt eher Ja. Wir wollen es wissen, wir nehmen es in die entsprechende vorberatende Kommission. Ich möchte hier aber ganz klar sagen, wir stehen hier nicht hinter einem Bashing (*engl. Runtermachen*) von Sozialhilfebezügern noch verteidigen wir sozialistische Ideologien. Wir freuen uns auf die Diskussion in der Kommission. Wir werden die PI unterstützen.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich muss da noch ein paar Sachen richtigstellen. Wenn von Kollegin Steiner gesagt wurde, man könne das mit Hauseigentümern oder Autobesitzern vergleichen, dann muss ich sagen, wenn eine Hauseigentümer, irgendeine Auflage nicht einhält, dann wird sie zwangsvollstreckt. Dann kommt halt jemand und reisst den Hag ein. Das ist hier eine völlig andere Situation.

Es ist eben kein Zwang, sich auf eine bestimmte Art zu verhalten. Das habe ich ja in meinem Eingangsvotum gesagt. Sie haben aber offenbar nicht zugehört. Es ist keine Verhaltenspflicht. Es wird keine Pflicht auferlegt. Es ist eine Last, die auferlegt wird. Das ist ein fundamentaler Unterschied. Der Sozialhilfebezüger kann sich verhalten, wie er will. Das kann der Hauseigentümer eben nicht. Der Sozialhilfebezüger muss einfach die Konsequenzen seines Verhaltens tragen. Das ist etwas völlig anderes.

Und wenn da gesagt wird, es bestehe überhaupt kein Rechtsschutz mehr, dann ist dem nicht so. Natürlich besteht ein Rechtsschutz. Man kann die Auflage, man muss die Auflage anfechten können. Das ist völlig klar. Das stellt gar niemand in Frage. Die Frage ist einfach der Zeitpunkt, und darum geht es. Und es wird eigentlich im Prinzip nur eingangs gesagt, unter diesen und diesen Voraussetzungen wird Sozialhilfe bezahlt und unter diesen Voraussetzungen nicht. Es ist eine Information. Eigentlich ist es nicht mehr. Und dass man das nicht anfechten kann, sollte eigentlich klar sein. Erst der Entscheid, durch den man belastet wird, ist anfechtbar. Und der Entscheid, durch den man belastet wird, ist eben zum Beispiel die Kürzung und nichts anderes.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Nur das es gesagt ist: Auch ein Hausbesitzer kann das anfechten. Ein Hausbesitzer wird nicht als erstes enteignet und das Haus abgerissen. Er kann es anfechten und je nach-

dem muss er das dann umsetzen oder nicht, wie die Sozialhilfeempfangenden auch.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 106 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktrittserklärungen

Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Rolf Steiner, Dietikon

Ratsekretär Roman Schmid: «Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, im Hinblick auf das Ende meiner Amtszeit als Kantonsratspräsident ersuche ich Sie um Bewilligung des vorzeitigen Rücktritts aus dem Kantonsrat. Ihr Einverständnis vorausgesetzt werde ich somit am 8. Mai 2017 ein letztes Mal an einer Kantonsratssitzung teilnehmen. Freundliche Grüsse Rolf Steiner.»

Ratspräsident Rolf Steiner: Kantonsrat Rolf Steiner, Dietikon, ersucht um den vorzeitigen Rücktritt (*Heiterkeit*). Gestützt auf Paragraph 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über dieses Gesuch zu entscheiden. Ich bin sicher, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall, der Rücktritt ist genehmigt, und ich beauftrage die zuständigen Stellen die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Praktikumstellen für Asylsuchende**
Motion *Sonja Gehrig (GLP, Urdorf)*

- **Härtefallregelung im Rahmen der integrativen Förderung**
Postulat *Monika Wicki (SP, Zürich)*
- **Tätigkeiten der Lehrpersonen im Rahmen der integrativen Förderung**
Postulat *Monika Wicki (SP, Zürich)*
- **Verwendung der Integrationspauschale: Personenbezogen und zielorientiert**
Postulat *Linda Camenisch (FDP, Wädenswil)*
- **Mehr Demokratie statt Meinungsbildungsbeeinflussung in Abstimmungszeitungen**
Parlamentarische Initiative *Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)*
- **Sans-Papiers im Kanton Zürich**
Interpellation *Michèle Dünki-Bättig (SP, Zürich)*
- **Vorläufig aufgenommene Ausländer mit Status F**
Anfrage *Beat Huber (SVP, Buchs)*
- **Gender Mainstreaming an den Zürcher Hochschulen**
Anfrage *Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.)*
- **Legalität von Uber Pop**
Anfrage *Hans-Jakob Boesch (FDP, Zürich)*
- **Befangenheit der Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat der BVK**
Anfrage *René Trunninger (SVP, Illnau-Effretikon)*

Schluss der Sitzung: 17.40 Uhr

Zürich, den 27. März 2017

Die Protokollführer:
Daniel Bitterli

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 2. April 2017.